

1

2

3

4

5

6

Modalitäten für
Regelreserveanbieter in Österreich

Version 1.6



7

8	Inhaltsverzeichnis	
9	1. Allgemeines	4
10	1.1. Begriffsbestimmungen	5
11	1.2. Abkürzungsverzeichnis	11
12	2. Qualifikationsverfahren	12
13	3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten	12
14	3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten	13
15	3.2. Zuordnung zur Regelzone	13
16	3.3. Bilanzgruppenzuordnung	13
17	3.4. Netzanschluss	14
18	3.5. Einsatzkonzept	14
19	3.6. Technische Informationen	14
20	3.7. Kombinierte Regelreserven	14
21	3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle	14
22	3.9. Funktionskontrolle	14
23	3.10. Meldepflicht bei Ausfall	15
24	4. Regelreservearten	15
25	4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserve (FCR)	15
26	4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)	15
27	4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)	16
28	5. Beschaffungsgrundsätze	17
29	6. Abrechnungsgrundsätze	23
30	7. Dokumentations- und Informationspflichten	27
31	8. Strafen und Pönalen	27
32	9. Primärregelreserve	29
33	9.1. Ausschreibungsverfahren	29
34	9.2. Ausschreibungsprodukte	30
35	9.3. Angebotslegung	30
36	9.4. Zuschlag und Aktivierung	31
37	9.4.1. Allgemeines	31
38	9.4.2. Zuschlagsverfahren	31
39	10. Sekundärregelreserve	31
40	10.1. Ausschreibungsverfahren	32
41	10.2. Ausschreibungsprodukte	32
42	10.3. Angebotslegung	33
43	10.4. Zuschlag und Aktivierung	34

44	10.4.1. Allgemeines.....	34
45	10.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	36
46	10.4.3. Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung	36
47	11. Tertiärregelreserve	36
48	11.1. Ausschreibungsverfahren	36
49	11.2. Ausschreibungsprodukte	37
50	11.3. Angebotslegung.....	37
51	11.4. Zuschlag und Aktivierung.....	42
52	11.4.1. Allgemeines.....	42
53	11.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	43
54	11.4.3. Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung	44
55	12. Gültigkeit	44
56		
57		

58 **1. Allgemeines**

59 Der Regelzonenführer ist für den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf bzw. für die
60 Frequenzhaltung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt der Regelzonenführer
61 Regelreserve, die für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich ist.

62 Als Regelzonenführer ist die Austrian Power Grid AG (APG) festgelegt.

63 Die Modalitäten für die Regelreservebewirtschaftung bilden die Grundlage für die Beschaffung
64 der notwendigen Regelreserve in Österreich. Folgende Dokumente sind ebenfalls relevant für
65 den Regelreservemarkt:

- 66 a. Der jeweilige standardisierte Rahmenvertrag
- 67 b. Die jeweiligen Präqualifikationsbedingungen
- 68 c. Die jeweiligen Ausschreibungsdetails
- 69 d. Der jeweilige Ausschreibungskalender

70

71 Folgende Grundsätze der Regelreservebeschaffung werden eingehalten:

- 72 a. Die Beschaffungsmethode muss zumindest hinsichtlich der
- 73 Frequenzwiederherstellungsreserven und der Ersatzreserven marktbasiert sein;
- 74 b. der Beschaffungsprozess muss kurzfristig erfolgen, soweit dies möglich und
- 75 wirtschaftlich ist;
- 76 c. das kontrahierte Volumen kann sich auf mehrere Vertragszeiträume verteilen.

77

78 Die jeweils gültige Fassung dieser Modalitäten wird auf der Homepage der APG spätestens
79 einen Monat vor Inkrafttreten veröffentlicht.

80 Änderungen dieser Modalitäten werden einer öffentlichen Konsultation von mindestens einem
81 Monat unterworfen.

82 APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regelreservemarkt
83 zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich wird APG Kooperationen mit anderen TSOs im
84 Sinne der EBGL (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List)
85 umsetzen. Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter
86 Berücksichtigung technischer Restriktionen. Als weitere Maßnahme wird das Netting von
87 gegenläufigen Abrufen von Regelreserve zur Reduktion der benötigten aktivierten Regelreserve
88 angewendet.

89 Die in diesen Modalitäten festgelegten Rahmenbedingungen dienen in Einklang mit den in der
90 Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im
91 Elektrizitätsversorgungssystem erwogenen Gründen dem Zweck, einen funktionierenden
92 Energiebinnenmarkt zur Erhaltung der Versorgungssicherheit, der Verbesserung der
93 Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung von fairen Energiepreisen sowie einen wirksamen
94 Wettbewerb am Regelreservemarkt zu ermöglichen. Zusätzlich wird ein transparenter und
95 diskriminierungsfreier Regelreservemarkt sowie eine faire, diskriminierungsfreie und
96 marktbasierende Beschaffung garantiert.

97

98 **1.1. Begriffsbestimmungen**

99 Im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen werden folgende Begriffe definiert:

100 **Aktivierungszeit**

101 Die Aktivierungszeit ist die Zeit, innerhalb der der Anbieter die angebotene Leistung mit seinen
102 Technischen Einheiten vollständig zu aktivieren bzw. vollständig zu deaktivieren hat.

103 **Aktivierung von Regelreserve**

104 Unter Aktivierung von Regelreserve versteht man den Einsatz der vorgehaltenen
105 Regelleistung/-reserve entsprechend den Abweichungen der Frequenz vom Sollwert im
106 vereinbarten Ausschreibungszeitraum oder entsprechend den Anforderungen durch den
107 Regelzonenführer.

108 **Aktivierungsaufforderung**

109 An den Anbieter gerichtete initiale Datei zur Einleitung der anbieterseitigen Aktivierung von
110 mFRR.

111 **Aktivierungsendzeitpunkt**

112 Der entsprechend Aktivierungsaufforderung geforderte Endzeitpunkt einer Aktivierung von
113 mFRR.

114 Entspricht dem Zeitpunkt der Mitte der 10-minütigen Endrampe des Standardprofils.

115 **Aktivierungsstartzeitpunkt**

116 Der entsprechend Aktivierungsaufforderung geforderte Startzeitpunkt einer Aktivierung von
117 mFRR.

118 Entspricht dem Zeitpunkt der Mitte der 10-minütigen Startrampe des Standardprofils.

119 **Aktivierungstyp**

120 Unterscheidung zwischen „direktaktivierbar“ und „nur fahrplanaktivierbar“ bei mFRR (s.
121 separate Definitionen).

122 **Anbieter**

123 Ein Anbieter hat das Präqualifikationsverfahren des Regelzonenführers erfolgreich
124 abgeschlossen und ist somit nach Abschluss des jeweiligen Rahmenvertrags berechtigt, an den
125 Ausschreibungen für die Regelreserve teilzunehmen.

126 **Angebot**

127 Ein Angebot ist definiert durch das jeweilige Ausschreibungsprodukt, die angegebene Leistung
128 in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Energiepreis in Euro pro
129 Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.

130 **Angebotszeitraum**

131 Der Angebotszeitraum ist der Zeitraum innerhalb dessen die Angebotsabgabe für eine
132 Ausschreibung möglich ist.

133 **Ausfall**

134 Ein Ausfall bezeichnet jenes Ereignis, infolgedessen ein Anbieter seine Vorhaltungs- und
135 Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung nicht bzw. nicht mehr erfüllen kann.

136 **Ausfallsreserve**

137 Die Ausfallsreserve ist eine Leistungskomponente der Sekundärregelreserve, die im Rahmen
138 der Tertiärregelreserve beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur
139 Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltenden
140 Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelreserve beschafften positiven
141 Sekundärregelreserve. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der
142 Ausfallsreserve zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall
143 zurückzuführen ist.

144 **Ausschreibungszeitraum**

145 Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines Ausschreibungsproduktes.

146 **Ausschreibungsprodukt**

147 Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung
148 angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet:
149 Ausschreibungszeitraum, Produktzeitscheibe und/oder Art der Reserve (positiv/negativ).

150 **Bereitstellungsort**

151 Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die Regelreserve vorgehalten bzw. aktiviert wird.

152 **Bewerber**

153 Ein Bewerber ist eine juristische Person, die einen Antrag auf Präqualifikation stellt.

154 **Direktaktivierung**

155 Eine Direktaktivierung ist eine Aktivierung von mFRR mit einem „Aktivierungsstartzeitpunkt“
156 nicht am, sondern nach dem Beginn der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde,
157 und einem „Aktivierungsendzeitpunkt“ 15 min nach dem Ende der Viertelstunde, für die das
158 Gebot abgegeben wurde. Ausschließlich vom Anbieter als „direktaktivierbar“ gekennzeichnete
159 Gebote können „direktaktiviert“ werden.

160 **Energieausschreibungen**

161 In einer Energieausschreibung für Sekundär- oder Tertiärregelreserve werden die in der
162 jeweiligen Leistungsausschreibung abgegebenen Energiepreise der in dieser
163 Leistungsausschreibung zugeschlagenen Gebote übernommen und können bis zum jeweiligen
164 Marktschließungszeitpunkt von den Anbietern jederzeit angepasst werden. Weiters können alle
165 für die jeweilige Regelreserve präqualifizierten Anbieter zusätzliche Angebote, sog. „Free-Bids“,
166 abgeben.

167 **Einweisung**

168 Unter Einweisung wird die Verpflichtung zur Bereitstellung und Erbringung der Primärregelung
169 gemäß § 67 Abs. 5 sowie der Sekundärregelung gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 verstanden.

170 **Erfolgreiche Ausschreibung**

171 Eine Ausschreibung ist dann erfolglos, wenn durch die gültigen Angebote die benötigte
172 Ausschreibungsmenge nicht komplett beschafft werden kann.

173 **Fahrplanaktivierung**

174 Eine Fahrplanaktivierung ist eine Aktivierung von mFRR mit einem „Aktivierungsstartzeitpunkt“
175 am Beginn der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde, und einem
176 „Aktivierungsendzeitpunkt“ am Ende der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde.
177 Ausschließlich vom Anbieter als „nur fahrplanaktivierbar“ gekennzeichnete Gebote können nur
178 „fahrplanaktiviert“ werden. „direktaktivierbare“ Gebote können „direktaktiviert“ oder
179 „fahrplanaktiviert“ werden.

180 **Free-Bids**

181 Regelenergiegebote, die nicht aus einer Leistungsausschreibung übernommen werden,
182 sondern direkt im Rahmen einer Energieausschreibung abgegeben werden können.

183 **Gebotsverlinkung**

184 Eine vom Anbieter im Zuge der Gebotsabgabe für die Tertiärregelung bewusst gesetzte
185 Abhängigkeit zu anderen Geboten desselben Anbieters, innerhalb derselben
186 Produktzeitscheibe oder Produktzeitscheibenübergreifend, wodurch dieser eine bedingte
187 Verfügbarkeit des abgegebenen Gebotes in Bezug auf seine mögliche Aktivierung bewirkt.

188 **Implementation Framework der aFRR Plattform**

189 Der durch ACER gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 vom 23. November 2017
190 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem in
191 der jeweils gültigen Fassung erlassene Beschluss.

192 **Implementation Framework der mFRR Plattform**

193 Der durch ACER gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 vom 23. November 2017
194 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem in
195 der jeweils gültigen Fassung erlassene Beschluss.

196 **Intraday Emergency Call**

197 Ein Intraday Emergency Call dient der kurzfristigen Beschaffung von Regelreserve zur
198 Sicherstellung der Netzsicherheit im Falle einer unvorhergesehenen Unterdeckung des Bedarfs,
199 durch Ausfälle von Anbietern oder durch unzureichende Grenzkapazitäten.

200 **IST-Menge; IST-Volumen**

201 Die tatsächlich vom Anbieter gelieferte Regelenergie.

202 **Kooperationsmodus**

203 Zustand in dem das Abrufsystem für mFRR der APG mit der europäischen
204 Regelenergieplattform für mFRR verbunden ist und diese die Optimierung des mFRR-Einsatzes
205 übernimmt.

206 **Lokaler Modus**

207 Zustand in dem das Abrufsystem für mFRR der APG von der europäischen
208 Regelenergieplattform für mFRR getrennt ist und die Optimierung des mFRR-Einsatzes anhand
209 der lokal zugeschlagenen mFRR-Gebote übernimmt.

210 **Marktschließungszeitpunkt**

211 Zeitpunkt zu dem eine Ausschreibung endet und keine Gebotsabgabe mehr möglich ist.

212 **Merit-Order-Liste**

213 Die Merit-Order-Liste enthält alle in der Leistungs- bzw. Energieausschreibung zugeschlagenen
 214 Regelleistungs- bzw. -energiegebote, ggf. samt deren zulässigen vom Anbieter gewählten
 215 Eigenschaften und Nebenbedingungen für die lokale bzw. internationale (Kooperationen)
 216 Optimierung.

217 **Mindestlieferzeit**

218 Die in der Aktivierungsaufforderung durch APG für mFRR nicht zu unterschreitende Lieferzeit
 219 in Bezug auf die Zeit innerhalb derer die Regelleistung aktiviert werden soll.
 220

221 Der Startzeitpunkt der Mindestlieferzeit bezieht sich auf das Ende der Startrampe (5 min nach
 222 dem Aktivierungsstartzeitpunkt); der Endzeitpunkt bezieht sich auf den Start der Endrampe (5
 223 min vor dem Aktivierungsendzeitpunkt) des geforderten Standardprofils.

224 **Monitoringintervall**

225 Entspricht dem Zeitintervall, in dem die Einhaltung der Anforderungen an die
 226 Sekundärregelreserve mittels eines kontinuierlichen, standardisierten und automatischen
 227 Monitorings gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog) überprüft wird.

228 **Nur fahrplanaktivierbare Gebote**

229 Energiegebote für mFRR, welche seitens des Anbieters als „nur fahrplanaktivierbar“
 230 gekennzeichnet wurden. „Nur fahrplanaktivierbare Gebote“ werden ausschließlich für
 231 Fahrplanaktivierungen berücksichtigt.

232 **Präqualifikation**

233 Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der Bewerber nachweist, dass er die
 234 technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um die jeweilige
 235 Regelreserve vorzuhalten und zu aktivieren. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen
 236 Bewerber erfolgt anhand der vom Regelzonenführer auf der Ausschreibungsplattform im
 237 Internet veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die
 238 Gültigkeit der Präqualifikation wird mit dem Ergebnis der Präqualifikation bekanntgegeben.

239 **Methode zur Festlegung der Preise für die Regelarbeit, auch Pricing Methodology**

240 Entscheidung 01/2020 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
 241 vom 24. Jänner 2020, Annex 1, im Original: „ACER Decision on the methodology for pricing
 242 balancing energy: Annex I - Methodology for pricing balancing energy and cross-zonal capacity
 243 used for the exchange of balancing energy or operating the imbalance netting process in
 244 accordance with Article 30(1) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017
 245 establishing a guideline on electricity balancing“

246 **Primärregelband**

247 Das Primärregelband ist der für die Primärregelung verfügbare Leistungsbereich relativ zum
 248 vom Anbieter aktuell vorgegebenen Arbeitspunkt in der/den dafür vorgesehenen technischen

249 Einheit/en. Das Primärregelband ist symmetrisch zum jeweiligen Arbeitspunkt und wird in der
250 Form „± xxx MW“ angegeben.

251 **Primärregelreserve (PRR) / Frequency Containment Reserve (FCR)**

252 Bezeichnet die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts
253 zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserve. Die aktuelle Primärregelreserve ergibt sich aus
254 der Leistung zwischen dem eingestellten Arbeitspunkt des Bewerbers und der oberen/unteren
255 Grenze des Primärregelbandes.

256 **Produktzeitscheibe**

257 Eine Produktzeitscheibe (PZS) untergliedert den Ausschreibungszeitraum in Teilzeiträume.

258 **Sekundärregelreserve (SRR) / automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)**

259 Bezeichnet die automatischen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die
260 Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als
261 eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu
262 regeln; Sekundärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw.
263 Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung
264 bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die
265 Sekundärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.

266 **Standardprofil**

267 Das geforderte Profil des Verlaufs der zu aktivierenden mFRR über die Zeit. Es setzt sich
268 zusammen aus einer 10-minütigen linearen Startrampe bis zum Erreichen der geforderten
269 Regelleistung (Vollaktivierungszeitpunkt), gefolgt von der Lieferzeit innerhalb derer die
270 geforderte Regelleistung konstant gehalten werden soll, und einer 10-minütigen linearen
271 Endrampe zur Beendigung der Lieferung (s. Anlage 1, Maßnahmenkatalog).

272 **SOLL-Menge; SOLL-Volumen**

273 Die entsprechend Standardprofil geforderte Regelenergie.

274 **Tertiärregelreserve (TRR) / manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)**

275 Bezeichnet die manuellen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die
276 Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als
277 eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu
278 regeln. Tertiärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion
279 der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw.
280 Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Tertiärregelreserve muss
281 in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.

282 **Technische Einheit**

283 Eine Technische Einheit zur Bereitstellung von Regelreserve ist eine einzelne technisch nicht
284 trennbare Erzeugungseinheit/Verbrauchseinheit eines Anbieters, welche zur Regelung
285 verwendet wird.

286 **Transfer**

287 Unter Transfer wird die Übertragung der Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten eines von einem
288 Ausfall betroffenen Anbieters an einen übernehmenden Anbieter verstanden.

289 **Übergebender Anbieter**

290 Ein übergebender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten
291 angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) im Rahmen eines
292 Transfers an einen übernehmenden Anbieter überträgt.

293 **Übernehmender Anbieter**

294 Ein übernehmender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten
295 angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) im Rahmen eines
296 Transfers von einem vom Ausfall betroffenen Anbieter übernimmt.

297 **Vom Ausfall betroffener Anbieter**

298 Ein vom Ausfall betroffener Anbieter ist jener Anbieter, der seine Vorhaltungs- und
299 Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) erfüllen
300 kann.

301 **Vorhaltung der Regelreserve**

302 Vorhaltung der Regelreserve bedeutet, dass der Anbieter in seinen Technischen Einheiten die
303 zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten Ausschreibungsprodukte zu jedem
304 Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Regelreserve freihält.

305

306 **1.2. Abkürzungsverzeichnis**

307	AB-BKO	Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators
308	AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
309	aFRR	automatic Frequency Restoration Reserve
310	APG	Austrian Power Grid AG
311	EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
312	EBGL	VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November
313		2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im
314		Elektrizitätsversorgungssystem
315	IEC	Intraday Emergency Call
316	mFRR	manual Frequency Restoration Reserve
317	PZS	Produktzeitscheibe
318	SOGL	VERORDNUNG (EU) 2017/1485 DER KOMMISSION vom 2. August
319		2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb
320	TSO	Transmission System Operator
321		
322		

323 **2. Qualifikationsverfahren**

- 324 1. Für jede Regelreserveart muss ein eigenes Qualifikationsverfahren abgeschlossen werden.
- 325 2. Der Anbieter hat bei den zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen, deren Bilanzgruppen
326 die technischen Einheiten zugeordnet sind, die grundsätzliche Zustimmung zur Vorhaltung
327 und Aktivierung von Regelreserve einzuholen.
- 328 3. Vor einer Zulassung eines Anbieters muss das jeweilige Präqualifikationsverfahren der APG
329 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Für jede Regelreserveart gemäß
330 Kapitel 4 muss ein eigenes Präqualifikationsverfahren abgeschlossen werden.
- 331 4. Für jede Regelreserveart muss nach erfolgreicher Präqualifikation ein Rahmenvertrag über
332 die Teilnahme an den Ausschreibungen für die Regelreserve mit APG abgeschlossen
333 werden.
- 334 5. Das erfolgreiche Qualifikationsverfahren gemäß Absatz 2 bis 4 ermöglicht dem Anbieter, an
335 den Ausschreibungen für die jeweilige Regelreserve teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur
336 Teilnahme an den Ausschreibungen besteht nicht.
- 337 6. Die dem Anbieter durch das Qualifikationsverfahren entstehenden Kosten trägt der Anbieter.
338 APG stellt dem Anbieter für den Antrag und das Durchlaufen eines Qualifikationsverfahrens
339 keine Kosten in Rechnung.
- 340 7. Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der technischen Qualitätsmerkmale
341 entsprechend dem Ergebnis des Präqualifikationsverfahrens.
- 342 8. Für den Fall, dass der Anbieter die im Präqualifikationsverfahren festgelegten
343 Anforderungen dauerhaft nicht mehr erfüllt, wird der betroffenen Technischen Einheit die
344 Präqualifikation entzogen. Der Entzug der Präqualifikation gilt ab offizieller schriftlicher
345 Mitteilung durch APG. Ab dem Entzug der Präqualifikation dürfen die betroffenen Einheiten
346 für den Pool des Anbieters nicht mehr berücksichtigt werden.
- 347 9. Der Anbieter ist verpflichtet, die APG schriftlich umgehend zu informieren, wenn sich
348 wesentliche Änderungen der der Präqualifikation zugrundeliegenden Unternehmens- oder
349 Leistungsdaten bzw. die technischen Voraussetzungen zur Vorhaltung und Aktivierung von
350 Regelreserve ergeben. Dies betrifft beispielsweise technische Eigenschaften
351 präqualifizierter Anlagen sowie Bescheinigungen des Netzbetreibers, bei dem der
352 Anschluss der Anlagen erfolgt.

353

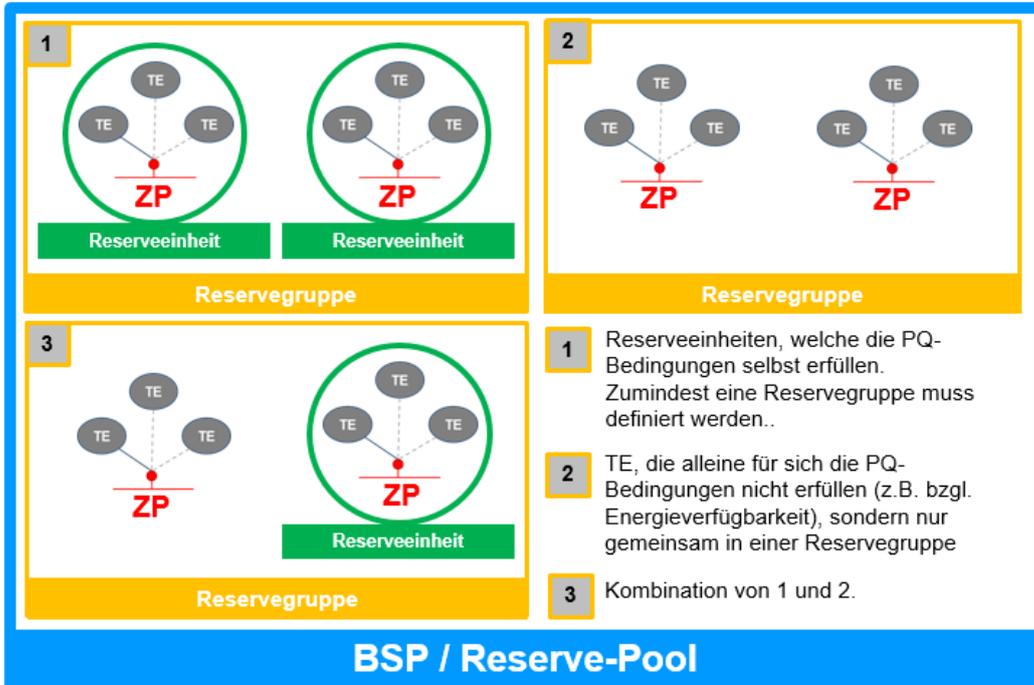
354 **3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die**

355 **Präqualifikation für alle Reservearten**

356 In diesem Abschnitt werden die grundlegenden Anforderungen für die Präqualifikation von
357 Regelreserven angegeben. Weitere Details, insbesondere im Hinblick auf beizulegende
358 Informationen die jeweiligen Technischen Einheiten betreffend, finden sich in den jeweils
359 gültigen Präqualifikationsbedingungen der APG.

360 **3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten**

361 Die Zusammenfassung von Technischen Einheiten (einzelne technisch nicht trennbare
 362 Erzeugungs-/Verbrauchseinheiten) durch den Anbieter ist gemäß folgender
 363 Aggregationsebenen zulässig:



364 **ZP**..... Zählpunkt **TE**.....Technische Einheit

365 Die Einteilung in Reserveeinheiten und Reservegruppen eines Anbieters ist einmalig zu
 366 definieren und auch für den Fall verschiedener Regelreservearten beizubehalten.

367 Die Zusammenfassung aller Reservegruppen und/oder Reserveeinheiten eines Anbieters wird
 368 als Reserverpool bezeichnet. Wird vom Anbieter nur eine einzige Reservegruppe definiert, so ist
 369 diese deckungsgleich mit dem Reserverpool.

370 Ausschließlich bei der zusätzlichen Nutzung der alternativen Schnittstelle gemäß 5 4 kann ein
 371 Anbieter mehr als einen (exakt zwei) Reserverpools verwalten. In diesem Fall kann ein Anbieter
 372 einen Reserverpool für die Teilnahme über die alternative Schnittstelle und einen zweiten
 373 Reserverpool für die Anbindung über herkömmliche Kommunikationswege definieren.

374 **3.2. Zuordnung zur Regelzone**

375 Jede Technische Einheit eines Anbieters muss der Regelzone APG zugeordnet werden. Eine
 376 gleichzeitige Zuordnung zu einer anderen Regelzone ist nicht zulässig.

377 **3.3. Bilanzgruppenzuordnung**

378 Jede Technische Einheit eines Anbieters muss einer Bilanzgruppe in der Regelzone APG
 379 zugeordnet werden. Es ist zulässig, dass Technische Einheiten bzw. Reserveeinheiten eines
 380 Anbieters unterschiedlichen Bilanzgruppen in der Regelzone APG zugeordnet werden. Die
 381 betroffenen Bilanzgruppen sind im Rahmen der Präqualifikation über die Bereitstellung von
 382 Regelreserven aus den jeweiligen Technischen Einheiten zu informieren bzw. sind allenfalls
 383 erforderliche Vereinbarungen zu treffen. Der Anbieter muss eine Bilanzgruppe namhaft machen,

384 über die die Austauschprogramme für die Regelreserve mit der APG abgewickelt werden. Im
385 Falle, dass der Anbieter diese Bilanzgruppe nicht selbst betreibt, ist der
386 Bilanzgruppenverantwortliche vom Anbieter entsprechend zu informieren.

387 **3.4. Netzanschluss**

388 Für jede Technische Einheit bzw. Reserveeinheit eines Anbieters muss der Netzanschlusspunkt
389 bzw. Zählpunkt angegeben werden. Der Anbieter hat die Netzbetreiber, an deren Netze seine
390 Technischen Einheiten angeschlossen sind, über die Bereitstellung von Regelreserve aus
391 diesen Technischen Einheiten zu informieren bzw. allenfalls erforderliche Vereinbarungen zu
392 treffen.

393 **3.5. Einsatzkonzept**

394 Das Konzept für die Bereitstellung von Regelreserve bzw. für den abgestimmten Einsatz der
395 Technischen Einheiten ist im Detail zu beschreiben. Dazu gehören im Speziellen die technische
396 Beschreibung der zu präqualifizierenden Technischen Einheiten sowie das Einsatzmanagement
397 und die Selbstüberwachung der ordnungsgemäßen Reserveaktivierung. Weiters ist die
398 Zuordnung zu den Aggregationsebenen zu definieren. Zudem ist in Form einer Übersicht
399 darzulegen, wie die erforderliche Verfügbarkeit organisiert wird.

400 **3.6. Technische Informationen**

401 Der Anbieter stellt der APG im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens alle technischen
402 Informationen über die Technischen Einheiten sowie über deren Ansteuerung auf Basis des
403 Einsatzkonzepts zur Verfügung, die für die Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der
404 Technischen Einheiten zur Reservebereitstellung und -aktivierung erforderlich sind.

405 **3.7. Kombinierte Regelreserven**

406 Technische Einheiten können grundsätzlich gleichzeitig verschiedene Reservearten
407 bereitstellen bzw. aktivieren. Unabhängig davon hat der Anbieter die entsprechend erforderliche
408 Vorhaltung und Aktivierung jeder Reserveart unabhängig voneinander sicherzustellen.

409 **3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle**

410 Jeder Anbieter hat eine zentrale Kontaktstelle, welche für APG während der Zeiten, in denen
411 der Anbieter Regelreserve bereitzustellen hat, jederzeit erreichbar ist, kontinuierlich zu
412 betreiben. Diese Kontaktstelle ist zuständig für die Koordination und den Einsatz der dem
413 Anbieter unter Vertrag stehenden Technischen Einheiten zur Erbringung der Regelreserve. Die
414 Kontaktstelle ist Ansprechpartner für APG im Zusammenhang mit allen betrieblichen Fragen.

415 **3.9. Funktionskontrolle**

416 Der Anbieter hat den Funktionsnachweis darüber zu führen, dass die für die Erbringung von
417 Regelreserve angebotenen Technischen Einheiten die Anforderungen an die jeweilige
418 Reserveart erfüllen.

419 APG behält sich darüber hinaus das Recht vor, im Rahmen der Präqualifikation vor Ort eine
420 Funktionskontrolle der Regelfähigkeit der Technischen Einheiten vorzunehmen. Dies kann im
421 Rahmen von eigens angesetzten Funktionsprüfungen oder im laufenden Betrieb der
422 Technischen Einheit erfolgen. APG berücksichtigt dabei die terminlichen und organisatorischen

423 Rahmenbedingungen des Anbieters soweit möglich. Der Anbieter hat alle hierzu notwendigen
424 Maßnahmen zuzulassen und APG aktiv zu unterstützen.

425 **3.10. Meldepflicht bei Ausfall**

426 Der Anbieter ist zur kontinuierlichen Überwachung seiner Technischen Einheiten bzw. seines
427 Pools verpflichtet und informiert APG unverzüglich, wenn er seinen vertraglichen
428 Verpflichtungen zur Vorhaltung und Aktivierung der Regelreserve nicht bzw. nicht mehr in
429 vollem Umfang nachkommen kann. Bei Störungen, die nicht länger als 10 Minuten dauern, kann
430 diese Meldung unterbleiben.

431 **4. Regelreservearten**

432 **4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserve (FCR)**

433 1. Die Primärregelreserve (FCR) ist die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem
434 Auftreten eines Ungleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch zur Verfügung
435 stehende Wirkleistungsreserve.

436 2. Für Anbieter von Primärregelreserve/FCR gelten neben den allgemeinen Anforderungen
437 gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen
438 gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:

- 439 a. Lokale Frequenzmessung zumindest für jede Reserveeinheit mit der
440 erforderlichen Genauigkeit – alternativ ist auch eine Frequenzmessung für jede
441 Technische Einheit einer Reserveeinheit zulässig
- 442 b. Aktivierung entsprechend der Abweichung der Frequenz vom Sollwert von 50 Hz
443 (Statik), insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Dynamik
- 444 c. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
- 445 d. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen
446 online-Daten
- 447 e. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
- 448 f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
- 449 g. Beachtung des minimalen Primärregelbandes

450 3. Die Primärregelreserve wird als symmetrisches Band (in der Form „± xxx MW“)
451 ausgeschrieben.

452 **4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration** 453 **Reserve (aFRR)**

454 1. Die Sekundärregelreserve (aFRR) ist die automatische Wirkleistungsreserve, die zur
455 Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem
456 Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den
457 Soll-Leistungsaustausch zu regeln.

458 Die Sekundärregelreserve wird getrennt nach positiver und negativer Richtung
459 ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von
460 positiver Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend
461 zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert (positive
462 Sekundärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung
463 von negativer Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird

464 entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung
 465 reduziert (negative Sekundärregelenergie).

466

467 2. Für Anbieter von Sekundärregelreserve/aFRR gelten neben den allgemeinen
 468 Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-
 469 Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung
 470 kommen:

- 471 a. Automatische Aktivierung der Sekundärregelreserve entsprechend dem von APG
- 472 leittechnisch automatisch übermittelten Sollwert des Sekundärreglers mit der
- 473 erforderlichen Dynamik (siehe Anlage 1, Maßnahmenkatalog).
- 474 b. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der Sollwerte durch APG sowie der für
- 475 das Monitoring erforderlichen online-Daten
- 476 c. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
- 477 d. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
- 478 e. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
- 479 f. Beachtung des minimalen Sekundärregelbandes

480 **4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve** 481 **(mFRR)**

482 1. Die Tertiärregelreserve (mFRR) ist die manuell aktivierte Wirkleistungsreserve, die zur
 483 Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem
 484 Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den
 485 Soll-Leistungsaustausch zu regeln.
 486 Die Tertiärregelreserve stellt eine Ergänzung der Sekundärregelreserve dar (aFRR),
 487 insbesondere zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks oder einer
 488 sonstigen größeren Abweichung vom Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Bedarf in der
 489 Regelzone APG.

490 2. mFRR wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver
 491 Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver Tertiärregelreserve durch den
 492 Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw.
 493 der Bezug reduziert (positive Tertiärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man
 494 hingegen die Vorhaltung von negativer Tertiärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei
 495 Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung
 496 reduziert (negative Tertiärregelenergie).

497 3. Für Anbieter von mFRR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3
 498 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den
 499 Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:

- 500 a. Aktivierung der mFRR entsprechend den von APG übermittelten
- 501 Aktivierungszeitpunkten und der zulässigen Fahrweise (siehe Anlage 1,
- 502 Maßnahmenkatalog).
- 503 b. Automatischer – ggf. auch telefonischer – Empfang der Aktivierungsaufforderung
- 504 von APG
- 505 c. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen
- 506 online-Daten
- 507 d. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben

- 508 e. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
- 509 f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
- 510 g. Beachtung des minimalen Tertiärregelbandes

511 5. Beschaffungsgrundsätze

- 512 1. APG wird den Bedarf an Regelreserve getrennt für Leistungs- und Energieausschreibungen
513 sowie getrennt für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelreserve im Internet veröffentlichen.
514 Im Rahmen der Veröffentlichung der Leistungs- und Energieausschreibungen werden die
515 Angebotszeiträume und die Ausschreibungsprodukte bekannt gegeben.
 - 516 a. Der Bedarf für Leistungsausschreibungen für Sekundär- und Tertiärregelreserve
517 wird entsprechend der Dimensionierungsregeln nach Artikel 157 SOGL bestimmt.
 - 518 b. Der Bedarf für die Leistungsausschreibungen für Primärregelreserve wird
519 entsprechend der Dimensionierungsregeln nach Artikel 153 SOGL bestimmt.
- 520 2. APG stellt für die Beschaffung der Regelreserve eine elektronische
521 Ausschreibungsplattform zur Verfügung.
- 522 3. Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten
523 elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich
524 Eingabe sind zu befolgen.
 - 525 a. Der Anbieter wird unmittelbar über die erfolgreiche oder erfolglose Abgabe bzw.
526 Änderung der Angebote informiert.
 - 527 b. Das abgegebene Angebot ist für den jeweiligen Anbieter nach Ablauf des
528 Angebotszeitraums bindend.
 - 529 c. Abgegebene Energiepreise sind erst mit dem Marktschließungszeitpunkt der
530 jeweiligen Energieausschreibung für den Anbieter bindend.
 - 531 d. Jedem Angebot wird eine eindeutige Angebotsnummer zugeordnet.
- 532 4. APG kann eine alternative Schnittstelle für die Gebotsabgabe und die leittechnische
533 Anbindung für den Abruf gemäß Punkt 4.2 2 a und b von Sekundärregelenergie anbieten.
 - 534 a. Für eine Teilnahme über diese alternative Schnittstelle muss ein separater
535 Reservepool verwaltet werden.
 - 536 b. Bei erstmaliger Teilnahme über diese alternative Schnittstelle kann auf Gesuch
537 des Anbieters eine einmalige Testphase für den Anbieter eingerichtet werden. In
538 der Testphase erfolgt die Teilnahme am Regelenergiemarkt inkl. Abrechnung der
539 gelieferten Energie des Anbieters. Die Pönalisierung einer allfälligen
540 Untererfüllung gemäß Punkt 8 entfällt. Aus technischen Gründen beträgt dabei das
541 maximale Gebotsvolumen für den Anbieter 2 MW, die maximale Dauer beträgt 3
542 Monate und es können sich maximal 5 Anbieter gleichzeitig in einer Testphase
543 befinden.
- 544 5. Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei
545 anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle
546 Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu
547 einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des Anbieters gegen APG bestehen
548 in diesem Fall nicht. Der Anbieter wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.
- 549 6. Gebotsverlinkungen werden durch den Anbieter im Zuge der Gebotsabgabe in der
550 Energieausschreibung gesetzt. In der Leistungsausschreibung ist lediglich bereits die

- 551 Angabe eines Technical Linking für das Energiegebot möglich (Übertrag in die
552 Energieausschreibung).
- 553 7. Es liegt im Interesse und der Verantwortung des Anbieters Gebotsverlinkungen
554 entsprechend Punkt 11.33 zu setzen. APG haftet nicht für unzulässige Konstellationen von
555 Gebotseigenschaften oder unzulässige Bezüge zwischen Geboten.
- 556 8. Ein Anbieter, dessen Angebot(e) in der Leistungsausschreibung zugeschlagen wurde(n),
557 hat in der Energieausschreibung dafür zu sorgen, dass die von ihm gewählten
558 Gebotseigenschaften, Gebotsverlinkungen oder nachträgliche Änderungen an Geboten die
559 Verfügbarkeit der vorzuhaltenden Leistung nicht beeinträchtigen.
- 560 9. Durch einen Zuschlag in einer Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform der APG
561 kommt ein Einzelvertrag zwischen APG und dem Anbieter zustande. Nach Abschluss der
562 Ausschreibung sind die jeweiligen Zuschläge auf der Ausschreibungsplattform ersichtlich
563 und der Anbieter wird von APG über seine Zuschläge informiert.
- 564 10. Nach Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und der APG ist der Anbieter
565 in der dem betreffenden Ausschreibungsprodukt entsprechenden Produktzeitscheibe zur
566 ständigen und vollständigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Regelreserve
567 verpflichtet.
- 568 11. Für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve darf der Anbieter ausschließlich einen
569 Pool von solchen Technischen Einheiten einsetzen, die für diesen Zweck präqualifiziert sind.
- 570 12. APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter
571 Form und übermittelt die Daten gemäß Verordnung (EU) 543/2013 in gebotsscharfer Form
572 an E-Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht).
- 573 a) Gemäß Artikel 12 (3) b EBGL iVm Artikel 12 (4) EBGL veröffentlicht APG die in
574 der Energieausschreibung gültig abgegebenen und für die Bildung der Merit
575 Order Liste berücksichtigten Gebote.
- 576 b) Gemäß Artikel 12 (3) f EBGL iVm Artikel 12 (4) EBGL veröffentlicht APG die in
577 der Leistungsausschreibung abgegebenen und zugeschlagenen Gebote.
- 578 13. Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung lt. Punkt 10.1 werden für die Bildung
579 einer Merit-Order-Liste von APG die lt. Punkt 5 14 bis 5 16 berechneten
580 Ersatzenergiepreisgebote pro Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen
581 Leistungsausschreibung herangezogen.
- 582 14. Die Ersatzenergiepreisgebote werden pro Produktzeitscheibe einer Energieausschreibung
583 und pro Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung berechnet. Als
584 Berechnungsgrundlage dienen (a) die Zuschlagsmengen der jeweiligen
585 Leistungsausschreibung pro Anbieter und Produktzeitscheibe (Gebotsstruktur) und (b) die
586 Durchschnittspreise der Energiegebote, die der jeweilige Anbieter in den der jeweiligen
587 Leistungsausschreibung vorangehenden erfolgreich durchgeführten
588 Energieausschreibungen der letzten 14 Tage (pro Produktzeitscheibe) gültig abgegeben
589 hat. Für die Berechnung der Ersatzenergiepreisgebote wird eine Hilfs-Merit-Order-Liste je
590 Anbieter in 1 MW Schritten berechnet. Diese Hilfs-Merit-Order-Liste besteht aus den
591 Durchschnittspreisen je 1 MW Schritt der vom jeweiligen Anbieter abgegebenen
592 Energiepreise der relevanten erfolgreich durchgeführten Energieausschreibungen. Mittels
593 dieser Hilfs-Merit-Order-Liste werden die Ersatzenergiepreise der jeweiligen Gebotsstruktur
594 zugewiesen. Dabei erhält die jeweilige Menge der Gebotsstruktur den Durchschnittspreis
595 der davorliegenden 1 MW Preise, begrenzt mit der jeweiligen davorliegenden Menge der

- 596 Gebotsstruktur. Das bedeutet zum Beispiel, dass die ersten 5 MW einer Gebotsstruktur den
597 Durchschnittspreis der ersten 5 MW der Hilfs-Merit-Order-Liste erhalten. Die zweiten 5 MW
598 der Gebotsstruktur erhalten den Durchschnittspreis des 6. MWs bis zum 10. MW der Hilfs-
599 Merit-Order-Liste.
- 600 15. Hat ein Anbieter innerhalb der letzten 14 Kalendertage vor der Marktschließungszeit für den
601 Liefertag, der von einer Stornierung einer Energieausschreibung gemäß lt. Punkt 10.1 und
602 Punkt 11.1 betroffen ist, keine gültigen Energiepreise in den jeweiligen Produktzeitscheiben
603 abgegeben, findet das Verfahren nach Punkt 5 14 Anwendung; es wird jedoch eine Hilfs-
604 Merit-Order-Liste verwendet, die aus den Energiepreisgeboten aller Anbieter gebildet wird.
- 605 16. Sollte die für eine Produktzeitscheibe in der jeweiligen Leistungsausschreibung angebotene
606 Menge eines Anbieters die Menge dessen lt. Punkt 5 14 bzw. Punkt 5 15 berechneten Hilfs-
607 Merit-Order-Liste übersteigen, wird den über die Länge der Hilfs-Merit-Order-Liste
608 hinausgehenden Mengen der höchste Preis der lt. Punkt 5 14 bzw. Punkt 5 15 berechneten
609 Ersatzenergiepreisgebote zugeordnet. Wird eine Energieausschreibung erstellt und werden
610 Gebote aus einer Leistungsausschreibung dafür übernommen, bei denen keine
611 Energiepreise abgegeben wurden, so werden Energiepreise entsprechend Ersatzenergie-
612 preisberechnung voreingestellt. Diese können durch den Anbieter im Zuge der
613 Energieausschreibung angepasst werden.
- 614 17. Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung in der Leistungsausschreibung für
615 die Primär-, Sekundär-, Tertiärregelreserve aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich
616 sein, so kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines
617 oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die jeweilige
618 Regelreserveart präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung
619 der jeweiligen Regelreserveart übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall
620 betroffene Anbieter. Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig.
621 Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.
- 622 a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im
623 Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an
624 die Leitstelle der APG und nennt die Angebots IDs der ausgefallenen Angebote
625 bzw. die ausgefallene Höhe der jeweilig vorzuhaltenden Regelreserveart sowie
626 jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die
627 jeweiligen Angebote übernimmt. APG wird die betroffenen Angebote
628 angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der
629 betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss.
630 Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen
631 können oder es APG auf Grund der Anzahl der Angebote (größer 10 Angebote)
632 nicht möglich sein, die betroffenen Angebote in einem adäquaten Zeitraum im
633 Ausschreibungssystem für die Übernahme auszuwählen, wird APG dem
634 übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG
635 ungünstigsten Energiepreis zuordnen.
- 636 b. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung von Primärregelreserve ist
637 angebotsscharf nur für ganze Produktzeitscheiben möglich, wobei die
638 Lieferperiode noch nicht begonnen haben darf. Die Übernahme kann
639 angebotsscharf auch für mehrerer Produktzeitscheiben erfolgen.
- 640 c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung von Sekundär- und
641 Tertiärregelreserve ist angebotsscharf nur für ganze Produktzeitscheiben möglich,

- 642 deren jeweilige Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde
 643 (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft). Die Übernahme kann
 644 angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen.
- 645 d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die
 646 Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
- 647 e. APG wird die notwendigen Abrufe für Sekundär- und Tertiärregelreserve beim
 648 übernehmenden Anbieter durchführen.
- 649 f. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung
 650 und Aktivierung der jeweiligen Regelreserveart) wieder nachkommen, muss er
 651 dies per E-Mail oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form und
 652 telefonisch an die APG-Leitstelle sowie per E-Mail an die Market Operations der
 653 APG melden. Für die Primärregelreserve hat der vom Ausfall betroffene Anbieter
 654 wieder ab dem Beginn der nächsten Produktzeitscheibe und für Sekundär- und
 655 Tertiärregelreserve ab jener Produktzeitscheibe, deren jeweilige
 656 Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde
 657 (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft) der Lieferverpflichtung wieder
 658 nachzukommen.
- 659 g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung der
 660 jeweiligen Regelreserveart mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim
 661 Transfer die übernommenen Angebote in der Merit-Order-Liste dem
 662 übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die
 663 Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
- 664 h. Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden für Sekundär- und
 665 Tertiärregelreserve im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des
 666 betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen
 667 Energieausschreibungen gelöscht und nicht für den Zuschlag der jeweiligen
 668 Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste
 669 berücksichtigt.
- 670 18. Sollte die Leistungserbringung für Sekundär- und Tertiärregelreserve nach
 671 Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein und ist ein Transfer
 672 gemäß Punkt 5 (17) nicht möglich, kommt das IEC-Verfahren, beschrieben in Punkt 5 18
 673 (a.) – (h.) zur Anwendung.
- 674 a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail
 675 oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form an die Leitstelle der APG
 676 und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen
 677 Anteil der jeweils vorzuhaltenden Regelreserveart.
- 678 b. Die vom Anbieter gemeldete jeweils ausgefallene Regelreserveart (in MW) wird
 679 von APG aus der jeweiligen Merit-Order-Liste gelöscht, wobei die Summe der
 680 betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss.
 681 Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht
 682 nennen oder es APG auf Grund der Anzahl der Angebote (größer 10 Angebote)
 683 nicht möglich sein, die betroffenen Angebote in einem adäquaten Zeitraum im
 684 Ausschreibungssystem für den Notfallprozess auszuwählen, wird APG die
 685 Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis aus
 686 der jeweiligen Merit-Order-Liste löschen. Durch die Ausfallmeldung des vom

- 687 Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt erneut in
688 einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
- 689 i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der
690 relevanten Leistungsausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu
691 ersetzenden Produkte.
- 692 ii. Der Energiepreis für die im IEC ausgeschriebene Regelreserveart entspricht
693 dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten zugeschlagenen Energiepreises der
694 betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Im Falle,
695 dass der letztgereichte zugeschlagene Energiepreis für die Vorhaltung der
696 jeweiligen Regelreserveart in negative Richtung in der relevanten
697 Leistungsausschreibung einen positiven Energiepreis aufweist, entspricht
698 der Energiepreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen
699 Energiepreises der relevanten Leistungsausschreibung. Der Energiepreis
700 kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch
701 den jeweiligen Faktor festgelegten Energiepreis im Falle eines positiven
702 Ausschreibungsprodukts nicht überschreiten und im Falle eines negativen
703 Ausschreibungsprodukts nicht unterschreiten.
- 704 iii. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt mit der ersten
705 Produktzeitscheibe deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen
706 wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft) und reicht
707 grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen Kalendertages. Die endgültige
708 Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird
709 den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs
710 bekanntgeben.
- 711 iv. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der
712 Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
- 713 v. Bei der Veröffentlichung werden die zu ersetzenden Produktzeitscheiben
714 bekanntgegeben.
- 715 c. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
- 716 d. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden
717 Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
- 718 i. Niedrigster Energiepreis bei positivem Ausschreibungsprodukt bzw.
719 höchster Energiepreis bei negativem Ausschreibungsprodukt;
- 720 ii.
- 721 e. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der
722 Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus
723 dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der jeweiligen Regelreserveart
724 ab der Zuschlagsbestätigung vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem
725 Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung der
726 jeweiligen Regelreserveart zustande.
- 727 f. Kann die ausgefallene Primär- oder Sekundärregelreserve nicht oder nur teilweise
728 ersetzt werden, werden ein oder mehrere Anbieter mit technisch geeigneten
729 Erzeugungsanlagen gemäß § 67 Abs. 5 und §69 Abs 4 EIWOG 2010 und den dazu
730 ergangenen Ausführungsgesetzen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen

- 731 zur Bereitstellung und Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement
732 1 MW) verpflichtet (Einweisung).
- 733 g. APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs in geeigneter Form
734 veröffentlichen.
- 735 h. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter
736 keine Wiederverfügbarkeit melden.
- 737 19. Alle Free-Bids des durch den Ausfall betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des
738 gemeldeten Ausfalls in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen
739 Energieausschreibungen gelöscht und nicht für den Zuschlag der jeweiligen
740 Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste
741 berücksichtigt.
- 742 20. Energiegebote deren Energieausschreibung bereits abgeschlossen wurde, werden
743 automatisch vom Ausschreibungssystem der APG beginnend mit dem aus Sicht der APG
744 ungünstigsten Energiepreis ausgewählt und auf nicht verfügbar gesetzt. Für diese Angebote
745 können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.
- 746 21. Free-Bids, deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde
747 (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft), können keine Ersatzmaßnahmen
748 festgelegt werden. Diese Angebote werden für den Zeitraum des Ausfalls nicht bei der
749 Zuschlagsentscheidung berücksichtigt.
- 750 22. Für den Zeitraum eines Ausfalls darf der ausgefallene Anbieter keine zusätzlichen
751 Energiegebote in den vom Ausfall betroffenen Energieausschreibungen abgeben.
- 752 23. Kann der Prozess der Energieausschreibung aus technischen Gründen nicht vollständig
753 abgeschlossen werden, verlieren alle bis dahin getätigten Eingaben ihre Gültigkeit. Für die
754 Bildung der Merit-Order-Liste werden die gemäß Punkt 5 13 berechneten
755 Ersatzenergiepreisgebote herangezogen. Free-Bids können in diesem Fall nicht
756 berücksichtigt werden. In diesem Fall wird APG die jeweilige Energieausschreibung
757 stornieren.
- 758 24. Falls das Auftreten einer netztechnischen Situation (bspw. ungeplante Nichtverfügbarkeit
759 von Grenzleitung, Grenzkapazitätseinschränkung) nach Abschluss der
760 Leistungsausschreibung dazu führen sollte, dass eine Bedarfsdeckung nicht mehr erreicht
761 werden kann, kann APG einen IEC für Sekundär- und Tertiärregelreserve entsprechend der
762 nachfolgenden Vorgaben durchführen.
- 763 a. Die erste von einem IEC betroffene PZS ist grundsätzlich diejenige, für die eine
764 Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt
765 liegt in der Zukunft). Die letzte von einem IEC betroffene PZS ist grundsätzlich die letzte
766 des aktuellen Kalendertages (d.h. PZS-Ende um 24:00). Es ist auch möglich, einen IEC
767 auf nur eine einzige PZS zu beschränken.
- 768
- 769 b. Die Preise der im IEC abzugebenden Gebote unterliegen den folgenden Regeln:
- 770 i. Der Leistungspreis wird von APG festgelegt und entspricht dem 1,1-fachen Wert
771 des teuersten in der relevanten Leistungsausschreibung zugeschlagenen Gebots
772 der zu ersetzenden Produkte.
- 773 ii. Die Abgabe von Energiepreisen ist optional.

- 774 iii. Falls ein Energiepreis abgegeben wird, darf dieser den 1,1-fachen Wert des
775 Energiepreises des letztgereihten zugeschlagenen Gebots der betroffenen
776 Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung im Fall von positiver
777 aFRR/mFRR nicht übersteigen bzw. im Fall von negativer aFRR/mFRR nicht
778 unterschreiten.
- 779 iv. Sollte kein Energiepreis abgegeben worden sein, wird der Energiepreis festgelegt
780 auf den 1,1-fachen Wert des Energiepreises des letztgereihten zugeschlagenen
781 Gebots der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Falls
782 der Energiepreis des letztgereihten zugeschlagenen Gebots der betroffenen
783 Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung der negativen aFRR/mFRR
784 jedoch positiv ist, wird der Energiepreis festgelegt auf den 0,9-fachen Wert des
785 Energiepreises dieses Gebots.
- 786 v. Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige Energieausschreibung
787 übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.
- 788 c. Der Zuschlag nach Marktschließungszeitpunkt wird gemäß Punkt 10.4 (aFRR) bzw.
789 Punkt 11.4 (mFRR) ermittelt.
- 790 d. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IEC informiert. Die Anbieter
791 müssen sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem
792 regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen für die im E-Mail genannten PZS
793 vorhalten und bei Bedarf erbringen. Aus einem Zuschlag erstehen die in Punkt 5 10
794 vorhalten und bei Bedarf erbringen. Aus einem Zuschlag erstehen die in Punkt 5 10
795 genannten Pflichten.
- 796 25. Sollten Kooperationspartner, die im Zuge von internationalen Kooperationen für APG
797 Regelleistung beschafft haben, längerfristige Ausfälle melden, kommt das IEC-Verfahren,
798 gemäß Punkt 5 24 (a.) - (d.) zur Anwendung. Dies ist zusätzlich auch möglich, wenn im
799 Rahmen einer internationalen Kooperation eine Wahrscheinlichkeitsmethode gemäß Art 33
800 Abs 6 EBGL an der Grenze Österreich-Tschechien zur Anwendung kommt und das
801 beschriebene Verfahren die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der
802 Betriebssicherheit gemäß SOGL unterstützt. Das TSO Proposal nach Art 33.6 EBGL sieht
803 lokale Fallback Prozesse wie diese vor.

804

805 **6. Abrechnungsgrundsätze**

- 806 1. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat
- 807 2. APG erstellt monatlich eine Rechnung bzw. Gutschrift je Anbieter. Der Rechnungs- bzw.
808 Gutschriftbetrag wird zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Vertragsstrafen gem. Punkt 8 für
809 den Zeitraum eines Kalendermonats ermittelt.
- 810 3. Zahlungen aufgrund von Gutschriften der APG erfolgen am letzten Kalendertag des auf den
811 Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Für den Fall, dass der Monatsletzte kein
812 Bankwerktag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Die Zahlungen erfolgen
813 stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen
814 ergeben sollten. Rechnungen sind bis zum letzten Werktag des auf den
815 Abrechnungszeitraum folgenden Monats oder 5 (fünf) Bankarbeitstage nach Erhalt der
816 Rechnung - jeweils der spätere Termin - fällig. Die Gutschriften/Rechnungen werden
817 ausschließlich per E-Mail seitens APG übermittelt.

- 818 4. Folgende Daten sind im abzuschließenden Rahmenvertrag festzulegen:
- 819 • Rechnungsadresse
- 820 • UID-Nummer
- 821 • IBAN
- 822 • Erklärung Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung
- 823 • E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Gutschrift bzw. Rechnung
- 824 • Kaufmännische Ansprechpartner (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- 825 5. Bei Zahlungsverzug eines Vertragspartners werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die
- 826 gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
- 827 6. Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die Beschaffung der Regelreserve im Rahmen der
- 828 Leistungsausschreibung sind:
- 829 a. Primärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten
- 830 zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem für die Vergütung relevanten Preis in
- 831 EURO/MW.
- 832 Für die Vergütung der Leistungsvorhaltung für jedes zugeschlagene Angebot
- 833 wird der Grenzpreis herangezogen.
- 834 Für den jeweiligen Grenzpreis gelten folgende Regelungen:
- 835 i. Der Grenzpreis bei der Primärregelreserve entspricht dem Leistungspreis
- 836 des teuersten zugeschlagenen Angebots je Leistungsausschreibung.
- 837 ii. Der Grenzpreis für Österreich und alle Kooperationspartner ohne
- 838 Verletzung des Import- oder Exportlimits ist der höchste zugeschlagene
- 839 Leistungspreis dieser Kooperationspartner in der gemeinsamen
- 840 Leistungsausschreibung.
- 841 iii. Ein lokaler Grenzpreis ergibt sich bei Verletzung des Import- oder
- 842 Exportlimits für Österreich. In diesem Fall ist der Grenzpreis für Österreich
- 843 der höchste zugeschlagene Leistungspreis in Österreich in der
- 844 gemeinsamen Leistungsausschreibung.
- 845 iv. Mögliche Fehlmengen auf den österreichischen Bedarf werden in einer
- 846 weiteren lokalen Leistungsausschreibung (Second Call) beschafft. Der
- 847 Grenzpreis dieser Leistungsausschreibung ist der höchste zugeschlagene
- 848 Leistungspreis in dieser lokalen Leistungsausschreibung (Second Call).
- 849 v. Das Import- und Exportlimit von Österreich wird auf der APG Homepage
- 850 veröffentlicht.
- 851 b. Sekundär- und Tertiärregelreserve: Die von der APG festgestellten und
- 852 dokumentierten Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem
- 853 zugeschlagenen Leistungspreis in EURO/MWh und mit der Anzahl der Stunden
- 854 der jeweiligen Produktzeitscheibe für den gesamten Ausschreibungszeitraum.
- 855 7. Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die aktivierte Regelreserve sind die jeweils einer
- 856 Abrechnungsperiode von 15 Minuten zugeteilten und wie folgt ermittelten
- 857 Abrechnungswerte.

- 858 a. Primärregelreserve: Die sich aus der Aktivierung der Primärregelreserve
859 ergebenden Energiemengen werden nicht vergütet.
- 860 b. Sekundärregelreserve:
- 861 i. Die abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen werden für jeden
862 Anbieter in einer Granularität entsprechend dem Monitoringintervall, getrennt
863 für positive und negative Sekundärregelreserven, ermittelt und sind definiert als
864 Istwert der Sekundärregelreservemengen begrenzt mit dem Wert der äußeren
865 (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals gemäß Anlage 1 (Maß-
866 nahmenkatalog).
- 867 ii. Zusätzlich wird getrennt für positive und negative Sekundärregelreserven ein
868 „Rampenkonto“ geführt. Dabei wird in jedem Monitoringintervall die Differenz
869 aus Sollwert abzüglich der abrechnungsrelevanten Sekundärregel-
870 reservemenge (entspricht dem Istwert gemäß Punkt i.) ermittelt und dem
871 „Rampenkonto“ zugerechnet. Pönalrelevante Fehlmengen gemäß Anlage 1
872 (Maßnahmenkatalog) werden dem „Rampenkonto“ nicht zugerechnet. Die
873 Zurechnung startet ab dem ersten Monitoringintervall mit Sollwert ungleich Null.
874 Die für das aktuelle Monitoringzeitintervall ermittelte Menge des
875 „Rampenkontos“ wird jeweils zum Kontostand des vorhergehenden
876 Monitoringintervalls addiert. Die Summe aller dem „Rampenkonto“
877 zugerechneten Mengen, darf für positive Sekundärregelreserve den Wert von 0
878 nicht unterschreiten und für negative Sekundärregelreserve den Wert von 0 nicht
879 überschreiten. Sobald die äußere (von 0 weiter entfernte) Grenze des
880 Akzeptanzkanals den Wert 0 annimmt, wird das „Rampenkonto“ auf 0
881 zurückgesetzt.
- 882 Für jene Monitoringintervalle, in denen die Summe des „Rampenkontos“ einen
883 Wert von 0 annimmt, werden die abrechnungsrelevanten
884 Sekundärregelreservemengen definiert als Istwert der
885 Sekundärregelreservemengen begrenzt mit dem Sollwert. Für jene
886 Monitoringintervalle, in denen die Summe des „Rampenkontos“ nicht einen
887 Wert von 0 annimmt, werden die abrechnungsrelevanten
888 Sekundärregelreservemengen definiert als Istwert der
889 Sekundärregelreservemengen begrenzt mit dem Wert der äußeren (von 0
890 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals gemäß Punkt i.
- 891 iii. Die gemäß Punkt i. und ii. ermittelten abrechnungsrelevanten Sekundärregel-
892 reservemengen werden den der Aktivierungsanforderung zugrundeliegenden
893 Energiegeboten des jeweiligen Anbieters gemäß Gebotsmengen der einzelnen
894 Energiegebote zugeteilt.
- 895 iv. Sollten die gemäß Punkt i. und ii. ermittelten abrechnungsrelevanten
896 Sekundärregelreservemengen höher sein, als die in dieser Produktzeitscheibe
897 gemäß Zuschlag aktivierbaren Mengen (in MWh), erfolgt die Zuteilung der
898 Differenz auf die für die Aktivierung ausschlaggebenden und der Berechnung
899 der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals
900 zugrundeliegenden Energiegebote der vorhergehenden Produktzeitscheibe.
- 901 v. Die gemäß Punkt iii. und iv. einzelnen Energiegeboten zugeteilten Mengen
902 werden für positive (negative) Sekundärregelreserve mit dem Maximum
903 (Minimum) aus dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis, der gemäß

904 Pricing Methodology ermittelt und von der Europäischen Plattform für den
 905 Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederstellungsreserven mit
 906 automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL berechnet und dem
 907 Monitoringintervall zugeordnet wurde, und dem für den Zuschlag in der
 908 Energieausschreibung berücksichtigten Energiepreis des Gebots vergütet.

909 c. Tertiärregelreserve:

910 i. Die Abrechnungswerte ergeben sich aus einer Multiplikation der
 911 abrechnungsrelevanten Tertiärregelenergie mit dem für das betreffende
 912 Zeitintervall und den zutreffenden Aktivierungstyp gültigen Verrechnungspreis
 913 entsprechend Pricing Methodology.

914 ii. Die abrechnungsrelevante Tertiärregelenergie wird getrennt nach positiver und
 915 negativer Richtung ermittelt.

916 iii. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Werte auf Basis der gelieferten
 917 Tertiärregelenergie zugrunde. Die Energiemengen werden stets jener 15-
 918 Minuten-Abrechnungsperiode zugeteilt, in der sie erbracht wurden. Sollte die so
 919 ermittelte Tertiärregelenergie (IST) betragsmäßig über der entsprechend
 920 Standardprofil geforderten 15-Minuten-Menge (SOLL) liegen, wird letztere als
 921 Verrechnungsbasis herangezogen.

922 iv. Die zu verrechnenden Grenzarbeitspreise werden nach den Vorgaben der
 923 Pricing Methodology ermittelt. Dabei unterscheidet sich die Preisberechnung für
 924 eine Direktaktivierung von der Preisberechnung für eine Fahrplanaktivierung, da
 925 eine Direktaktivierung im Vergleich zu einer Fahrplanaktivierung in die
 926 folgende Produktzeitscheibe reicht und deshalb Teilen dieser Lieferung
 927 unterschiedliche Preise zugeteilt werden.

928 v. Erfolgt der Aktivierungszuschlag über die Abrufoptimierung der Europäischen
 929 Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus
 930 Frequenzwiederstellungsreserven mit manueller Aktivierung (Artikel 20
 931 EBGL), wird der grenzüberschreitende Grenzarbeitspreis (entsprechend Pricing
 932 Methodology) herangezogen. Erfolgt der Aktivierungszuschlag über die lokale -
 933 Abrufoptimierung der APG (im Fall einer Trennung von der
 934 Regelreservekooperation), wird der aus der lokalen Optimierung ermittelte
 935 Grenzarbeitspreis herangezogen, dessen Berechnung nach denselben
 936 Grundsätzen (entsprechend Pricing Methodology) unter Berücksichtigung
 937 ausschließlich lokaler Gebote erfolgt.

938 d. Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung lt. Punkt 10.1 und Punkt 11.1
 939 werden für die Abrechnung der jeweiligen Energieabrufe anstelle der in der
 940 stornierten Energieausschreibung abgegebenen Energiepreise die von APG
 941 berechneten Ersatzenergiepreisgebote lt. Punkt 5 13 herangezogen.

942 8. Die Zahlungsrichtung für die lt. Punkt 7 berechneten Regelreservemengen wird
 943 entsprechend Artikel 46 EBGL (Tabelle 1) folgendermaßen festgesetzt:

	Positiver Energiepreis	Negativer Energiepreis
Positive Regelreserve	Zahlung APG an Anbieter	Zahlung Anbieter an APG
Negative Regelreserve	Zahlung Anbieter an APG	Zahlung APG an Anbieter

944 **Tabelle 1:** Zahlungsrichtungen Regelreserve

- 945 9. Die erbrachte Regelreservemenge wird gemäß Punkt 7 getrennt nach Lieferung und Bezug
946 pro 15-Minuten Abrechnungsperiode ermittelt und entsprechend von APG zeitgerecht
947 (werktäglicher Fahrplanversand) an den Bilanzgruppenverantwortlichen des Anbieters und
948 den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt. Der Anbieter ist verpflichtet, die von APG
949 übermittelten Daten zur Regelreservemenge bis zum dritten Werktag des auf den
950 Abrechnungsmonat folgenden Monats zu prüfen und im Anlassfall Einspruch zu erheben.
951 Im Fall eines Einspruches werden sich die Vertragspartner bemühen, ein Einvernehmen
952 herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb der von den AB-BKO (auch Regelungen
953 hinsichtlich regelblocküberschreitenden Datenaustausches) vorgegebenen Fristen nicht
954 zustande, gelten die Daten der APG. Eventuell anfallende Kosten werden vom Verursacher
955 getragen.
- 956 10. Die von APG im Rahmen des Monitorings gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog) ermittelten
957 Daten werden dem Anbieter zum Zwecke der Prüfung regelmäßig unentgeltlich zur
958 Verfügung gestellt. Der Anbieter muss die zur Verfügung gestellten Daten bis zum dritten
959 Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats prüfen und eventuelle
960 Abweichungen an APG melden. Eine nachträgliche Änderung der Daten ist nach Ablauf
961 dieser Frist nicht möglich. Vom Anbieter während der genannten Frist gemeldete
962 Abweichungen führen zu einer Verlängerung der Frist bis zur Klärung.

963 **7. Dokumentations- und Informationspflichten**

- 964 1. Der Anbieter zeichnet die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitkorrelierten
965 Messwerte im geforderten Zeitraster der einzelnen für die Regelreserve eingesetzten
966 Technischen Einheiten auf. Diese Daten sind vom Anbieter zumindest für einen Zeitraum
967 von sechs Monaten zu archivieren.
- 968 2. Der Anbieter stellt APG auf Anfrage die aufgezeichneten Daten ohne Kostenersatz für das
969 Offline-Monitoring bzw. für die Abrechnung zur Verfügung.
- 970 3. Der Anbieter für Sekundärregelreserve stellt APG die gemäß Präqualifikationsunterlagen
971 geforderten zeitgestempelten Messwerte mittels zyklischer Online-Übertragung im
972 geforderten Zeitraster und Umfang für das Monitoring zur Verfügung.
- 973 4. Die Kosten für die Übermittlung der Messwerte vom Anbieter bis zur Übergabestelle bei
974 APG trägt der Anbieter. Wird für die Datenübertragung zwischen Anbieter und APG auf
975 Wunsch des Anbieters abweichend von dem im Präqualifikationsverfahren abgestimmten
976 Konzept eine andere technische Lösung eingesetzt, trägt der Anbieter die Kosten für die
977 nötige Adaptierung bei APG. In diesem Fall ist APG verpflichtet, dem Anbieter eine
978 Kostenschätzung für die Adaptierung vor der Umsetzung zu nennen.
- 979 5. APG ist berechtigt, den für die Beschaffung und Aktivierung von Regelreserven notwendigen
980 Informationsaustausch zwischen APG und dem jeweiligen Netzbetreiber durchzuführen.

981 **8. Strafen und Pönalen**

- 982 1. APG hat das Recht, die ordnungsgemäße Bereitstellung mit Hilfe der vom Anbieter zur
983 Verfügung gestellten Daten gemäß den Präqualifikationsunterlagen jederzeit zu überprüfen.
984 Erfüllt der Anbieter seine vertragswesentlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten gem.
985 Punkte 3 und 7 aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht
986 ordnungsgemäß, so ist APG berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, wobei die
987 Nachweispflicht für das Nichtvorliegen dieses Anspruches beim Anbieter liegt. Die Höhe

- 988 ergibt sich aus den folgenden Absätzen sowie entsprechend Anlage 1
 989 (Maßnahmenkatalog). Ein Nichtbezahlen der von APG verhängten Pönale führt zu einem
 990 Ausschluss von den jeweiligen Regelreserveausschreibungen.
- 991 2. Die Höhe der Energiepreis-Pönale wird angebotsscharf berechnet und orientiert sich an
 992 folgenden Kriterien:
- 993 e. Dauer des Ausfalls
 994 f. Ausgefallene Energiemenge
 995 g. Höhe des für die Vergütung relevanten Preises gemäß Punkt 6 7.
- 996 3. Für die Ermittlung der Nichtvergütung des Leistungspreises wird die Differenz zwischen
 997 zugeschlagener und aktivierter Leistung herangezogen, weil davon ausgegangen wird, dass
 998 in diesem Fall im Anbieter-Pool die Leistung nicht bzw. nicht vollständig vorgehalten wird.
- 999 4. Im Falle eines Intraday Emergency Calls wird die Pönale für den Zeitbereich, in der die
 1000 Reserve für APG nicht zur Verfügung steht, verhängt.
- 1001 5. Allfällige Mehrkosten, die durch einen Intraday Emergency Call entstehen, werden den
 1002 allgemeinen Ausgleichsenergiekosten zugerechnet.
- 1003 6. Eine Meldung an APG über einen allfälligen Ausfall ist gemäß den Bestimmungen des
 1004 Rahmenvertrags durchzuführen.
- 1005 7. Für das Monitoring ist das von APG bereitgestellte Formular zur Abwicklung von Ausfällen
 1006 innerhalb von 3 Werktagen zur Verfügung zu stellen.
- 1007 8. Bei Verstößen gegen die Pflichten gem. Punkten 3 und 7 kann APG den Anbieter von der
 1008 weiteren Teilnahme an den Ausschreibungen für Regelleistung und Regelenergie
 1009 ausschließen. Erfüllt der Anbieter seine Pflichten nicht, so kann er zunächst für zwei Wochen
 1010 von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Erfüllt der Anbieter wiederholt seine
 1011 Pflichten innerhalb eines Jahres nicht, so kann er von APG dauerhaft von den
 1012 Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Davon unabhängig besteht seitens APG das
 1013 Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- 1014 9. Die Regelungen gem. Punkt 8 gelten nicht für die Sekundärregelreserven, die im Last Call
 1015 (lt. Punkt 10.1) zugeschlagen wurden.
- 1016 10. Sollte ein Vertragspartner (mit einem gültigen Einzelvertrag gemäß Punkt 5) durch höhere
 1017 Gewalt, z.B. durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Anordnungen der öffentlichen Hand oder
 1018 durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. dies mit einem
 1019 angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an
 1020 der Vertragserfüllung gehindert sein, so ruht seine Vertragsverpflichtung, bis diese
 1021 Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der jeweils andere
 1022 Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Der betroffene Vertragspartner wird
 1023 mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem
 1024 Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommt. Der jeweils andere Vertragspartner wird für
 1025 den Zeitraum des Ruhens seiner Verpflichtungen von der Gegenleistungspflicht befreit. Der
 1026 betroffene Vertragspartner informiert den jeweils anderen Partner unverzüglich.

1027

1028

1029 **9. Primärregelreserve**

1030 Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Punkt 5.

1031 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1032 **9.1. Ausschreibungsverfahren**

1033 1. Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.

1034 a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG
1035 Homepage veröffentlicht.

1036 2. Im Falle einer erfolglosen Leistungsausschreibung, zum Beispiel, wenn nicht ausreichend
1037 Primärregelreserve zugeschlagen werden konnte (Fehlmengen), kann ein von der
1038 Leistungsausschreibung abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen:

1039 a. Der Umfang der nicht abgedeckten Primärregelreserve wird aus der Differenz zwischen
1040 ausgeschriebener und zugeschlagener Primärregelreserve ermittelt. Die Fehlmengen
1041 werden neuerlich ausgeschrieben (Second Call).

1042 b. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ zur
1043 Ausschreibung. Hierbei fordert APG die Anbieter zumindest per E-Mail auf, noch
1044 verfügbare Leistungen anzubieten.

1045 c. Sollte danach keine ausreichende Primärregelreserve vorhanden sein, hat die
1046 APG gem. § 66 Abs. 2, Ziff. 2 EIWOG 2010 die Betreiber von Erzeugungsanlagen
1047 mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sowie gem. § 67 Abs. 5 EIWOG
1048 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der
1049 tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der benötigten
1050 Primärregelreserve zu verpflichten (Einweisung).

1051 3. Eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung an einen
1052 anderen Anbieter ist grundsätzlich angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer
1053 gesamter Angebote) ab dem Folgetag für ganze Produktzeitscheiben möglich. Sollte die
1054 Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr)
1055 möglich sein, so kann eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen
1056 Vorhaltung an einen anderen Anbieter angebotsscharf ab dem Zeitpunkt der
1057 Ausfallmeldung erfolgen.

1058 a. Vertragspartner der APG bleibt der übergebende Anbieter. Der übernehmende Anbieter
1059 wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein
1060 Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.

1061 b. Der übergebende Anbieter meldet die Übernahme und den übernehmenden Anbieter
1062 telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die Leitstelle der APG und das Frontoffice
1063 der APG und nennt die Angebots ID der zu übergebenden Angebote. Jeder
1064 übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die
1065 Leitstelle und das Frontoffice der APG. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters
1066 muss innerhalb von 10 Minuten nach der Meldung der Übergabe erfolgen.

1067 c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte
1068 Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen
1069 Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere
1070 Produktzeitscheiben erfolgen. Die Meldung über die Übernahme muss schnellstmöglich
1071

- 1071 nach dem Ausfall bzw. spätestens 30 Minuten vor Beginn der zur übernehmenden
 1072 Produktzeitscheibe erfolgen.
- 1073 d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die
 1074 Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
- 1075 e. Kann der übergabende Anbieter seiner Verpflichtung zur ständigen und vollständigen
 1076 Vorhaltung wieder nachkommen, muss er dies bis eine Stunde vor Beginn der nächsten
 1077 Produktzeitscheibe per E-Mail und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an
 1078 das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe
 1079 dieser Verpflichtung wieder nachzukommen.

1080

1081 **9.2. Ausschreibungsprodukte**

- 1082 1. Die Produktzeitscheiben für die täglichen Leistungsausschreibungen der
 1083 Primärregelreserve sind jeweils Blöcke von vier Stunden.
- 1084 2. Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00,
 1085 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00 und 20:00 bis 24:00 Uhr.

1086 **9.3. Angebotslegung**

- 1087 1. Ein Angebot umfasst folgende Angaben:
- 1088 a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht
- 1089 b. Höhe der angebotenen Primärregelreserve in der Darstellung des
 1090 Primärregelbandes (angegeben in der Form „± xxx MW“ bezogen auf den
 1091 Arbeitspunkt bei 50 Hz)
- 1092 c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
 1093 EURO/MW bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt
- 1094 d. Teilbarkeit/Unteilbarkeit des Angebots
- 1095 e. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als
 1096 ausreichend angesehen wird.
- 1097 2. Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden.
 1098 Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
- 1099 3. Das Angebot muss vollständig sein; d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe
 1100 geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und
 1101 Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- 1102 4. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen
 1103 sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise
 1104 erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- 1105 5. Für die Abgabe von nichtteilbaren Geboten kann APG eine maximale Gebotsgröße
 1106 festlegen.

1107

1108 **9.4. Zuschlag und Aktivierung**

1109 **9.4.1. Allgemeines**

- 1110 1. Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Leistungsausschreibung
1111 eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Primärregelreserve
1112 erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten
1113 Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen
1114 kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend
1115 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu
1116 veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Leistungsausschreibung
1117 getrennt.
- 1118 2. APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Primärregelreservekooperationen, die
1119 Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen
1120 Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu
1121 erteilen.
- 1122 3. APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren,
1123 dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der
1124 elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein
1125 Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Primärregelreserve zustande.
- 1126 4. Es können Zuschläge über Teilmengen der als teilbar angebotenen Primärregelreserve
1127 vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und
1128 höchstens die angebotene Primärregelreserve.
- 1129 5. Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur
1130 Vorhaltung der zugeschlagenen Primärregelreserve und Aktivierung von
1131 Primärregelreserve verpflichtet.
- 1132 6. Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- 1133 7. Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

1134

1135 **9.4.2. Zuschlagsverfahren**

1136 Der Zuschlag der Angebote wird nach den folgenden Kriterien vergeben:

- 1137 a. Niedrigster Leistungspreis;
- 1138 b. Bei Gleichheit der Leistungspreise: Früherer Eingangszeitstempel

1139 Ein als teilbar markiertes Angebot mit einem Leistungspreis unter dem Grenzpreis darf im
1140 Rahmen der gemeinsamen Auktion der Kooperation nicht abgelehnt werden.

1141

1142 **10. Sekundärregelreserve**

1143 Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Punkt 5.

1144 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1145 **10.1. Ausschreibungsverfahren**

- 1146 1. Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.
- 1147 a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf
1148 der APG Homepage veröffentlicht.
- 1149 2. APG wird Energieausschreibungen durchführen. Die Energieausschreibungen finden
1150 kontinuierlich im Zeitraster der jeweiligen Energieproduktzeitscheiben statt.
- 1151 a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf
1152 der APG Homepage veröffentlicht.
- 1153 3. Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in
1154 Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene Sekundärregelreserve (Fehlmengen),
1155 ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende Modalität zur Beschaffung
1156 der Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve heranzuziehen. Dabei kommt
1157 folgendes Verfahren zur Anwendung:
- 1158 a. Der Umfang der nicht abgedeckten Sekundärregelreserve wird je
1159 Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und
1160 zugeschlagener Sekundärregelreserve ermittelt. Verbleibende Fehlmengen
1161 werden vor der benötigten Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve
1162 erneut ausgeschrieben („Second Call“). APG behält sich das Recht vor, im Zuge
1163 von internationalen Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung
1164 des „Second Call“ einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den
1165 jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis
1166 dieser Optimierung zu erteilen.
- 1167 b. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ mit
1168 den Anbietern zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die Anbieter zumindest
1169 per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen
1170 anzubieten. Sobald feststeht, dass ein „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG
1171 die österreichische Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den
1172 bisherigen Verlauf der Ausschreibung.
- 1173 c. Sollte danach keine ausreichende Sekundärregelreserve vorhanden sein, hat
1174 APG gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten
1175 Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur
1176 Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelreserve zu verpflichten
1177 (Einweisung).

1178

1179 **10.2. Ausschreibungsprodukte**

- 1180 1. Für die täglichen Leistungsausschreibungen der Sekundärregelreserve werden 4-Stunden-
1181 Produkte ausgeschrieben. Die Produktzeitscheiben umfassen die folgenden Zeitintervalle
1182 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00
1183 bis 24:00 Uhr;
- 1184 2. Für die Energieausschreibungen der Sekundärregelreserve werden 15-Minuten-Produkte
1185 ausgeschrieben. Die erste Produktzeitscheibe eines Liefertags beginnt um 00:00 Uhr und
1186 endet um 00:15 Uhr; alle weiteren Produktzeitscheiben des Liefertags reihen sich nahtlos
1187 an die jeweils vorhergehende Produktzeitscheibe an.

1188 3. Die Ausschreibungszeiträume und der Angebotszeitraum werden in den
1189 Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

1190 **10.3. Angebotslegung**

1191 1. Ein Angebot in der Leistungsausschreibung umfasst folgende Angaben:

1192 a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;

1193 b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Sekundärregelreserve;

1194 c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
1195 EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen
1196 auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt;

1197 d. Weitere optionale Angebotsattribute:

1198 i. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
1199 EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind
1200 positive und negative Energiepreise zulässig.

1201 ii. Sollte kein Energiepreis abgegeben worden sein, wird der gemäß Punkt 5 14
1202 und 15 für das jeweilige Gebot berechnete Ersatzenergiepreis in die jeweilige
1203 Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum
1204 Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

1205 iii. Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige
1206 Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum
1207 Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

1208 e. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG
1209 als ausreichend angesehen wird.

1210 2. Ein Angebot in der Energieausschreibung umfasst folgende Angaben:

1211 a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;

1212 b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Sekundärregelreserve;

1213 c. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
1214 EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive
1215 und negative Energiepreise zulässig.

1216 d. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG
1217 als ausreichend angesehen wird.

1218 3. Die Mindestgebotsgröße und das Mengeninkrement werden in den Ausschreibungsdetails
1219 auf der APG Homepage näher beschrieben.

1220 4. Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden.
1221 Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.

1222 5. Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe
1223 geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und
1224 Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.

1225 6. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen
1226 sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise
1227 erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.

- 1228 7. APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw.
1229 behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das
1230 wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß
1231 Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter*
1232 anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

1233 **10.4. Zuschlag und Aktivierung**

1234 **10.4.1. Allgemeines**

- 1235 1. Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen
1236 gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Sekundärregelreserve erfolgt
1237 diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für
1238 das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur
1239 Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend
1240 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu
1241 veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach
1242 den einzelnen Ausschreibungsprodukten.
- 1243 2. APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen, die
1244 Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen
1245 Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu
1246 erteilen.
- 1247 3. APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren,
1248 dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der
1249 elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein
1250 Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.
- 1251 a) Die Information über die Annahme der Angebote in der Leistungsausschreibung ergeht
1252 spätestens dreißig (30) Minuten nach Marktschließungszeit.
- 1253 b) Die Information über die Annahme der Angebote in der Energieausschreibung ergeht
1254 spätestens fünfzehn (15) Minuten nach Marktschließungszeit.
- 1255 4. Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten Sekundärregelreserve
1256 vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und
1257 höchstens die angebotene Sekundärregelreserve.
- 1258 5. Die Aktivierung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem übermittelten Online-
1259 Signal zu erfolgen. Der Abruf wird entsprechend der Merit-Order-Liste auf Basis der
1260 Energiepreise durchgeführt. Nur im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur
1261 Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt 7 genannten
1262 Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu
1263 veröffentlichen.
- 1264 6. APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen mit
1265 anderen Übertragungsnetzbetreibern den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Merit-Order-
1266 Liste aller kooperierenden Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer
1267 vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden
1268 Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.
- 1269 (6.1.) APG wird von positiven Regelenergieabrufen, welche über die gemäß Punkt 51
1270 ausgeschriebene positive Menge hinausgehen, absehen, wenn die

- 1271 entsprechenden Gebote einen Preis von tausend EUR/MWh überschreiten
 1272 (Elastische Nachfrage).
- 1273 (6.2.) APG wird von negativen Regelenergieabrufen, welche über die gemäß Punkt 51
 1274 ausgeschriebene positive Menge hinausgehen, absehen, wenn die
 1275 entsprechenden Gebote einen Preis von minus tausend EUR/MWh
 1276 unterschreiten (Elastische Nachfrage).
- 1277 (6.3.) Stellt APG einen gemäß SOGL vom Normalzustand abweichenden Zustand fest,
 1278 kann APG die in den Punkten 10.4.1(6.1.) bzw. 10.4.1(6.2.) bestimmte Elastische
 1279 Nachfrage unmittelbar, auch innerhalb der Produktzeitscheibe, aussetzen.
- 1280 (6.4.) APG wird auf ihrer Homepage in den Sprachen Deutsch und Englisch
 1281 veröffentlichen:
- 1282 a) Im störungsfreien Betrieb bis spätestens 30 Minuten nach Ende der
 1283 betroffenen Produktzeitscheibe und ansonsten jedenfalls schnellstmöglich,
 1284 die entsprechend den Punkten 10.4.1(6.1.) bzw. 10.4.1(6.2.) bestimmten
 1285 und an die internationale Sekundärregelreservekooperation übermittelten
 1286 Mengen und Preise sowie Informationen zu allfälligen Anpassungen oder
 1287 Aussetzungen der Anwendung der Elastischen Nachfrage.
- 1288 b) Vor Anwendung der Elastischen Nachfrage, die den angewandten Werten
 1289 des inelastischen Teils der Elastischen Nachfrage (power threshold) und
 1290 Preisen der Elastischen Nachfrage zugrundeliegenden Regeln zu deren
 1291 Bestimmung.
- 1292 c) Vor Anwendung der Elastischen Nachfrage, die angewandten
 1293 Dimensionierungsregeln nach Art. 157 SOGL und die Aufteilung zwischen
 1294 Sekundär- und Tertiärregelreserve.
- 1295 7. Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur
 1296 ständigen und vollständigen Vorhaltung der zugeschlagenen Sekundärregelreserve und
 1297 Aktivierung von Sekundärregelreserve an den in der technischen Präqualifikation
 1298 ausgewiesenen Bereitstellungsorten verpflichtet. Folgende Fälle sind von dieser
 1299 Verpflichtung ausgenommen:
- 1300 a. Für die im „Last Call“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der
 1301 vom Ausfall betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung
 1302 nichtmehr einhalten.
- 1303 b. Für die im „IEC“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der vom
 1304 Ausfall betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht mehr
 1305 einhalten. Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich
 1306 vereinbarten Sekundärregelreserve in Höhe der im „IEC“ zugeschlagenen
 1307 Leistungen.
- 1308 c. Für die Dauer der Verpflichtung eines Anbieters gemäß Punkt 10.1 muss der
 1309 vom Ausfall betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung der
 1310 gesamten vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve nicht mehr einhalten.
- 1311 8. Wird ein Energiegebot mit Leistungspreis aus der Leistungsausschreibung nicht für die
 1312 Erstellung der Merit-Order-Liste berücksichtigt bzw. erhält dieses Gebot keinen Zuschlag in
 1313 der Energieausschreibung, dann erlischt für die Höhe der Angebotsmenge dieses
 1314 Energiegebots die Pflicht zur ständigen und vollständigen Vorhaltung lt. Kapitel Punkt 5 10.
 1315 Die Vergütung des zugeschlagenen Leistungspreises bleibt davon unberührt.

1316 9. Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.

1317 10. Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

1318 **10.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen**

1319 Die Angebote der Leistungsausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht und die
1320 Zuschläge bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Menge gemäß dieser Reihung erteilt.

1321 a. Niedrigster Leistungspreis;

1322 b. Bei Gleichheit der Leistungspreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

1323 **10.4.3. Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung**

1324 Die Reihung der Merit-Order-Liste bzw. der Zuschlag der Energieausschreibung erfolgt anhand
1325 folgender Kriterien.

1326 a. Niedrigster Energiepreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei
1327 negativer Sekundärregelreserve;

1328 b. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

1329 c. Die Zuschlagsmenge in den Energieausschreibungen entspricht den jeweils in der
1330 Leistungsausschreibung zugeschlagenen Mengen pro Leistungsproduktzeitscheibe.

1331 d. Die in den Energieausschreibungen zugeschlagenen Gebote werden an die Europäische
1332 Plattform für den Austausch von Regulararbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit
1333 automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL weitergeleitet.
1334

1335 **11. Tertiärregelreserve**

1336 Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Punkt 5.

1337 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1338 **11.1. Ausschreibungsverfahren**

1339 1. Die Leistungsausschreibungen dienen dem Zweck die Anforderungen der EBGL sowie die
1340 Anforderungen an die Sekundärregelreserve gemäß § 69 EIWOG 2010 sicherzustellen.

1341 2. Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.

1342 a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf
1343 der APG Homepage veröffentlicht.

1344 3. APG wird Energieausschreibungen durchführen. Die Energieausschreibungen finden
1345 kontinuierlich im Zeitraster der jeweiligen Energieproduktzeitscheiben statt.

1346 a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf
1347 der APG Homepage veröffentlicht.

1348 4. Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in
1349 Ausschreibungen nicht ausreichend angebotene Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve
1350 (Fehlmengen), wird APG die Ausschreibung wiederholen. Der Umfang der nicht
1351 abgedeckten Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus
1352 der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Tertiärregelreserve bzw.
1353 Ausfallsreserve ermittelt.

- 1354 5. APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum
 1355 Beispiel das Fehlen von Angeboten, den Marktschließungszeitpunkt kurzfristig zu
 1356 verschieben. Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend-
 1357 und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschließungszeitpunktes wird
 1358 veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.
- 1359 6. Meldet der Anbieter, dass er die bereitzustellende Tertiärregelreserve nicht mehr oder nicht
 1360 mehr vollständig bereitstellen kann, setzt APG die vom Anbieter mittels Angebots ID
 1361 genannten Angebote in der Merit-Order-Liste, auf „Nicht Verfügbar“. Dabei muss die Summe
 1362 der auf „Nicht Verfügbar“ gesetzten Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung
 1363 sein. Sollte der Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können,
 1364 setzt APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis
 1365 in der Merit-Order-Liste auf „Nicht Verfügbar“.

1366 11.2. Ausschreibungsprodukte

- 1367 1. Für die täglichen Leistungsausschreibungen der Tertiärregelreserve werden 4-Stunden-
 1368 Produkte ausgeschrieben. Die Produktzeitscheiben umfassen die folgenden Zeitintervalle
 1369 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00
 1370 bis 24:00 Uhr.
- 1371 2. Für die Energieausschreibungen der Tertiärregelreserve werden 15-Minuten-Produkte
 1372 ausgeschrieben. Die erste Produktzeitscheibe eines Liefertags beginnt um 00:00 Uhr und
 1373 endet um 00:15 Uhr; alle weiteren Produktzeitscheiben des Liefertags reihen sich nahtlos
 1374 an die jeweils vorhergehende Produktzeitscheibe an.
- 1375 3. Die Ausschreibungszeiträume und der Angebotszeitraum werden in den
 1376 Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.
- 1377

1378 11.3. Angebotslegung

- 1379 1. Ein Angebot in der Leistungsausschreibung umfasst folgende Angaben:
- 1380 a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
- 1381 b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen
 1382 Tertiärregelreserve/Ausfallsreserve
- 1383 c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
 1384 EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen
 1385 auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt;
- 1386 d. Weitere optionale Angebotsattribute:
- 1387 i. Energiepreisangabe (exklusive Umsatzsteuer) in zwei
 1388 Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige
 1389 Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise
 1390 zulässig.
- 1391 ii. Sollte kein Energiepreis abgegeben worden sein, wird der gemäß Punkt
 1392 5 14 bis 5 15 für das jeweilige Gebot berechnete Ersatzenergiepreis in
 1393 die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum
 1394 Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

- 1395 iii. Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige
1396 Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum
1397 Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.
- 1398 iv. Der Aktivierungstyp ist als „direktaktivierbar“ vorgegeben und kann nicht
1399 angepasst werden. Andere Aktivierungstypen können in der
1400 Leistungsausschreibung nicht abgegeben werden. In der
1401 Leistungsausschreibung abgegebene und in die Energieausschreibung
1402 übernommene Gebote werden als „direktaktivierbar“ vorgemerkt.
- 1403 v. Die Teilbarkeit des Gebots: Anbieter müssen angeben, ob ihr Gebot in
1404 Bezug auf die Aktivierung (nicht den Zuschlag) unteilbar oder teilbar
1405 (Angabe eines Mindestwertes möglich) ist.
- 1406 vi. Die Angabe eines Technical Linkings zu einem Gebot der
1407 vorangegangenen Produktzeitscheibe, um im Fall einer Direktaktivierung
1408 dieses vorangegangenen Gebots eine Aktivierung auszuschließen. Diese
1409 Angabe wird im Fall eines Zuschlags in die Energieausschreibung
1410 übertragen.
- 1411 e. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG
1412 als ausreichend angesehen wird.
- 1413 2. Ein Angebot in der Energieausschreibung umfasst folgende AngabenR:
- 1414 a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
- 1415 b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Tertiärregelreserve;
- 1416 c. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in
1417 EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive
1418 und negative Energiepreise zulässig.
- 1419 d. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG
1420 als ausreichend angesehen wird.
- 1421 e. Weitere Angebotsattribute:
- 1422 i. Der Aktivierungstyp: Aus der Leistungsausschreibung übernommene
1423 Energiegebote werden mit dem Typ „direktaktivierbar“ übernommen. In
1424 der Energieausschreibung kann der Anbieter zwischen den
1425 Aktivierungstypen „direktaktivierbar“ und „nur fahrplanaktivierbar“ wählen.
- 1426 ii. Die geforderte Lieferung direktaktivierter Gebote reicht vom
1427 Aktivierungszeitpunkt bis zum Ende der folgenden Produktzeitscheibe,
1428 wohingegen die Lieferung von „nur fahrplanaktivierbaren Geboten“, bzw.
1429 fahrplanaktivierter direktaktivierbarer Gebote, mit dem Beginn der
1430 Produktzeitscheibe beginnt und mit dem Ende jener Produktzeitscheibe
1431 abschließt, aus deren Merit-Order-Liste es aktiviert wurde (Die Zeitpunkte
1432 dieser Beschreibung beziehen sich auf jene, die der Anbieter in seiner
1433 Aktivierungsaufforderung erhält).
- 1434 iii. In der Energieausschreibung kann der Anbieter außerdem den
1435 Aktivierungstyp bestehender Gebote ändern. Eine solche Änderung ist
1436 nur zulässig, wenn die Summe aller Gebote mit dem Aktivierungstyp
1437 „direktaktivierbar“ des jeweiligen Anbieters und der betreffenden

- 1438 Produktzeitscheibe in Summe größer/gleich dem Zuschlag in der
 1439 betreffenden Leistungsausschreibung ist.
- 1440 iv. Die Teilbarkeit des Gebots: Anbieter haben anzugeben, ob ihr Gebot in
 1441 Bezug auf die Aktivierung (nicht den Zuschlag) unteilbar oder teilbar
 1442 (Angabe eines Mindestwertes möglich) ist.
- 1443 v. Gebotsverlinkungen:
 1444 Anbieter haben die Möglichkeit, in ihren Angeboten Gebotsverlinkungen
 1445 zu setzen, welche in der Abrufoptimierung, sowohl im
 1446 Kooperationsmodus als auch im lokalen Modus, berücksichtigt werden
- 1447 Gemäß Implementation Framework der mFRR Plattform sind folgende
 1448 Verlinkungsvarianten möglich:
- 1449 • technical linking
 - 1450 • parent-child linking
 - 1451 • exclusive group orders
- 1452
- 1453 Aus der im Implementation Framework der mFRR Plattform angeführten
 1454 Verlinkungsvariante ‚technical linking‘ leitet APG zwei verschiedene
 1455 Verlinkungsvarianten ab, welche unter den folgenden Begriffen geführt
 1456 werden:
- 1457 • Technical Linking
 - 1458 • Conditional Linking
- 1459 Die im Implementation Framework der mFRR Plattform angeführte
 1460 Verlinkungsvariante ‚parent-child linking‘ wird bei APG unter dem Begriff
 1461 ‚Multipart-Bid Linking‘ geführt.
- 1462 Die im Implementation Framework der mFRR Plattform angeführte
 1463 Verlinkungsvariante ‚exclusive-group orders‘ wird bei APG unter dem
 1464 Begriff ‚Exclusive-Group Linking‘ geführt.
- 1465 Für die Anwendung dieser zusätzlichen Gebotseigenschaften sind
 1466 Regeln entsprechend Punkt 11.33 erforderlich. Ausschließlich der
 1467 Anbieter setzt Gebotsverlinkungen und ist für die Einhaltung dieser
 1468 Regeln verantwortlich. APG haftet nicht für Fehlerfälle oder vom Anbieter
 1469 nicht erwartete Optimierungsergebnisse, welche auf eine entsprechend
 1470 dieser geltenden Regeln unzulässige Gebotsabgabe zurückzuführen
 1471 sind.
- 1472 3. Regeln für die Anwendung von Gebotsverlinkungen:
- 1473 a) Technical Linking
- 1474 Ein Technically-linked-Bid ist für die Produktzeitscheibe, für die dieses Gebot
 1475 abgegeben wurde, nicht für eine Aktivierung verfügbar, wenn das damit verlinkte
 1476 Gebot der vorangegangenen PZS direktaktiviert wurde. Diese Nicht-
 1477 Verfügbarkeit gilt auch für Gebote, die über Multipart-Bid- oder Exclusive-Group-
 1478 Verlinkungen mit diesem Gebot in Bezug stehen.

- 1479 Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante
 1480 folgende Regeln einzuhalten:
- 1481 • Ein Gebot einer Produktzeitscheibe kann maximal mit einem (1) Gebot
 1482 der vorigen PSZ verlinkt werden
- 1483 b) Conditional Linking
- 1484 Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante
 1485 folgende Regeln einzuhalten:
- 1486 • Ein Gebot einer PZS kann max. mit 3 Geboten der vorigen PSZ und max.
 1487 3 Geboten vorvorigen PZS über ein Conditional Linking verlinkt werden.
 - 1488 • Ein Gebot eines Conditional Linking kann nicht Teil einer Multipart-Bid-
 1489 Verlinkung sein.
 - 1490 • Ein Gebot eines Conditional Linking kann nicht Teil einer Exclusive-
 1491 Group-Verlinkung sein.
- 1492 c) Exclusive-Group Linking
- 1493 Wird ein Gebot einer Exclusive-Group fahrplan- oder direktaktiviert, werden alle
 1494 anderen Gebote dieser Verlinkung für eine Aktivierung in der gegebenen PZS
 1495 ausgeschlossen.
- 1496 Ist ein Gebot von einer „Nicht-Erreichbarkeit“ (gestörter Aktivierungsprozess oder
 1497 gestörte Verbindung AutoMOT<->Anbieter) betroffen und wird für eine Aktivierung
 1498 ausgeschlossen, sind davon auch alle damit verlinkten Gebote betroffen.
- 1499 Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante
 1500 folgende Regeln einzuhalten:
- 1501 • Wird für ein Gebot einer Produktzeitscheibe eine Exclusive-Group-
 1502 Verlinkung gesetzt, muss diese mindestens für ein weiteres Gebot
 1503 derselben PZS gesetzt werden. Verlinkungsangaben ohne Bezüge zu
 1504 mindestens einem anderen Gebot derselben PZS sind nicht zulässig.
 - 1505 • Die maximale Anzahl an Exclusive-Group-verlinkten Geboten pro
 1506 Produktzeitscheibe und pro Anbieter darf nicht überschritten werden. Sie
 1507 wird von APG, abhängig von internationalen und/oder lokalen technischen
 1508 Beschränkungen, bestimmt und in den Ausschreibungsdetails
 1509 veröffentlicht.
 - 1510 • Die Aktivierungstypen der Exclusive-Group-verlinkten Gebote einer PZS
 1511 müssen gleich sein.
 - 1512 • Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil einer
 1513 Multipart-Bid-Verlinkung sein.
 - 1514 • Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil einer anderen
 1515 Exclusive-Group-Verlinkung sein.
 - 1516 • Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil eines
 1517 Conditional-Linkings sein.
- 1518 d) Multipart-Bid Linking
- 1519 Eine Multipart-Bid Verlinkung ist eine Gebotsverlinkung in Form einer Gruppe
 1520 innerhalb derselben Produktzeitscheibe; mit der Bedingung, dass ein Gebot einer
 1521 Multipart-Bid-Verlinkung nur dann aktiviert werden kann, wenn auch alle anderen

- 1522 Gebote dieser Multipart-Bid Verlinkung mit niedrigeren Preisen (positive
1523 Aktivierungsrichtung) bzw. höheren Preisen (negative Aktivierungsrichtung) zur
1524 Gänze aktiviert werden.
- 1525 Wird zumindest ein Gebot der Verlinkung fahrplan- oder direktaktiviert, werden
1526 alle Gebote dieser Verlinkung für Direktaktivierungen der gegebenen PZS nicht-
1527 verfügbar.
- 1528 Ist ein Gebot von einer „Nicht-Erreichbarkeit“ (gestörter Aktivierungsprozess oder
1529 gestörte Verbindung AutoMOT<->Anbieter) betroffen und wird für eine Aktivierung
1530 ausgeschlossen, sind davon auch alle damit verlinkten Gebote betroffen.
- 1531 Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante
1532 folgende Regeln einzuhalten:
- 1533 • Wird für ein Gebot einer Produktzeitscheibe eine Multipart-Bid Verlinkung
1534 gesetzt, muss diese mindestens für ein weiteres Gebot derselben PZS
1535 gesetzt werden. Verlinkungsangaben ohne Bezüge zwischen mindestens
1536 2 Geboten derselben PZS sind nicht zulässig.
 - 1537 • Die Preise der Multipart-Bid-verlinkten Gebote einer PZS müssen
1538 unterschiedlich sein.
 - 1539 • Die Aktivierungsrichtungen der Multipart-Bid-verlinkten Gebote einer PZS
1540 müssen gleich sein.
 - 1541 • Die Aktivierungstypen der Multipart-Bid-verlinkten Gebote einer PZS
1542 müssen gleich sein.
 - 1543 • Ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung kann nicht Teil einer anderen
1544 Multipart-Bid-Verlinkung sein.
 - 1545 • Ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung kann nicht Teil einer Exclusive-
1546 Group-Verlinkung sein.
 - 1547 • Ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung kann nicht Teil eines
1548 Conditional-Linkings sein.
- 1549 4. Während der Energieausschreibung muss sichergestellt sein, dass die Abgabe bzw.
1550 Änderung von Energiegeboten durch den Anbieter zu keiner Unterschreitung der
1551 vorzuhaltenden Leistung führt. Auch Gebotsverlinkungen können die Verfügbarkeit und
1552 daher Anrechenbarkeit von Geboten zur Deckung der durch den Anbieter vorzuhaltenden
1553 Leistung beeinflussen, die stets erfüllt sein muss. Das Setzen oder Ändern einer
1554 Gebotsverlinkung ist deshalb nur zulässig, wenn die Verfügbarkeit der vorzuhaltenden
1555 Leistung (entsprechend der Verpflichtung aus der Leistungsausschreibung) dadurch nicht
1556 eingeschränkt wird. In Bezug auf die Anrechenbarkeit verlinkter Gebote für die Deckung der
1557 vorzuhaltenden Leistung gelten folgende Regeln:
- 1558 a) Gebote des Aktivierungstyps „nur fahrplanaktivierbar“ werden nicht
1559 angerechnet.
 - 1560 b) Conditionally-Linked-Bids werden nicht angerechnet.
 - 1561 c) Multipart-Bids werden angerechnet; Direktaktivierbarkeit vorausgesetzt.
 - 1562 d) Aus einer Exclusive-Group wird ausschließlich das kleinste Gebot der
1563 Gruppe angerechnet; Direktaktivierbarkeit vorausgesetzt.
 - 1564 e) Ein Technically-Linked-Bid wird nur angerechnet, wenn dieses
1565 direktaktivierbar ist, und es im Falle einer Teilnahme in einer Exclusive-
1566 Group das kleinste Gebot dieser Gruppe ist, und es keinen Conditional-Link
1567 aufweist.

- 1568 5. Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden.
 1569 Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
- 1570 6. Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe
 1571 geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und
 1572 Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- 1573 7. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen
 1574 sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise
 1575 erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- 1576 8. APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw.
 1577 behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das
 1578 wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß
 1579 Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF., oder einer anderen auf den *Anbieter*
 1580 anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

1581 11.4. Zuschlag und Aktivierung

1582 11.4.1. Allgemeines

- 1583 1. Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen
 1584 gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Tertiärregelreserve und der
 1585 Ausfallsreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die
 1586 erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten
 1587 Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und Systemstabilität
 1588 von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind
 1589 zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede
 1590 Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.
- 1591 2. APG hat das Recht, im Zuge von Tertiärregelreservekooperationen, die
 1592 Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen
 1593 Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu
 1594 erteilen.
- 1595 3. APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren,
 1596 dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der
 1597 elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein
 1598 Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw.
 1599 Ausfallsreserve zustande.
- 1600 f) Die Information über die Annahme der Angebote in der Leistungsausschreibung
 1601 ergeht spätestens dreißig (30) Minuten nach Marktschließungszeit.
- 1602 g) Die Information über die Annahme der Angebote in der Energieausschreibung
 1603 ergeht spätestens fünfzehn (15) Minuten nach Marktschließungszeit
- 1604 4. Sollten in der Leistungsausschreibung die gereihten Angebote die erforderliche Menge
 1605 überschreiten, behält sich APG das Recht vor, das letzte zur Erfüllung der zu sichernden
 1606 Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve benötigte Angebot bis maximal auf die
 1607 Mindestgebotsmenge zu kürzen.
- 1608 5. Aktivierung von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller
 1609 Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:

- 1610 i. Die Aktivierung von Tertiärregelreserve erfolgt ausschließlich auf Abruf von
 1611 APG und erfolgt dann mindestens für eine Dauer von 5 Minuten
 1612 (Mindestlieferzeit; bezogen auf den Zeitraum der Vollaktivierung der
 1613 geforderten Leistung entsprechend eines vorgegebenen Standardprofils).
- 1614 ii. Die geforderte Lieferung direktaktivierter Gebote reicht vom
 1615 Aktivierungsstartzeitpunkt bis zum Ende der folgenden Produktzeitscheibe,
 1616 wohingegen die Lieferung von fahrplanaktivierten Geboten, mit dem Beginn der
 1617 Produktzeitscheibe beginnt und mit dem Ende jener Produktzeitscheibe
 1618 abschließt, aus deren Merit-Order-Liste sie aktiviert wurden (Die Zeitpunkte
 1619 dieser Beschreibung beziehen sich auf jene, die der Anbieter in seiner
 1620 Aktivierungsaufforderung erhält).
- 1621 Die Optimierung des Tertiärregelenergieeinsatzes erfolgt diskriminierungsfrei
 1622 nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das
 1623 Gesamtsystem zu minimieren. Dabei ist das Überspringen unteilbarer Gebote
 1624 und teilweise-teilbarer Gebote zulässig. Das Überspringen voll-teilbarer Gebote
 1625 ist nicht zulässig. Zusätzlich gelten die durch Gebotsverlinkungen gesetzten
 1626 Nebenbedingungen (Kapitel 11.33).
- 1627 Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung der
 1628 Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien
 1629 abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu
 1630 veröffentlichen.
- 1631 6. APG ist berechtigt, im Zuge von internationalen Tertiärregelreservekooperationen mit
 1632 anderen Übertragungsnetzbetreibern den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Merit-Order-
 1633 Liste aller kooperierenden Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer
 1634 vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden
 1635 Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.
- 1636 7. Die Anbieter von Tertiärregelreserve müssen technisch sicherstellen, dass die von ihnen
 1637 angegebene Leistung entsprechend der erhaltenen Aktivierungszeitpunkte und geforderten
 1638 Fahrweise (Anlage 1, Maßnahmenkatalog) tatsächlich in das System der Regelzone
 1639 eingespeist bzw. aus dem System entnommen wird.
- 1640 8. Nach einem Zuschlag ist der Anbieter verpflichtet, die zugeschlagene Tertiärregelreserve
 1641 so vorzuhalten, dass dieser jeder in der betreffenden Produktzeitscheibe möglichen
 1642 Aktivierungsaufforderung (unter Einhaltung der Bedingungen in Anlage 1,
 1643 Maßnahmenkatalog) nachkommen kann.
- 1644 9. Wird ein Energiegebot mit Leistungspreis nicht für die Erstellung der Merit-Order-Liste
 1645 berücksichtigt bzw. erhält dieses Gebot keinen Zuschlag in der Energieausschreibung, dann
 1646 erlischt für die Höhe der Angebotsmenge dieses Energiegebots die Pflicht zur ständigen und
 1647 vollständigen Vorhaltung lt. Punkt 5 10. Die Vergütung des zugeschlagenen
 1648 Leistungspreises bleibt davon unberührt.
- 1649 10. Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- 1650 11. Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

1651 **11.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen**

1652 Die Angebote der Leistungsausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht und die
 1653 Zuschläge bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Menge gemäß dieser Reihung erteilt.

- 1654 a. Niedrigster Leistungspreis;
 1655 b. Bei Gleichheit der Leistungspreise erfolgt der Zuschlag nach einem
 1656 reproduzierbaren Zufall.

1657 11.4.3. Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung

1658 Die Zuschläge in der Energieausschreibung erfolgen entsprechend der folgenden
 1659 Bestimmungen:

- 1660 a. Vorrangig das Gebot mit niedrigerem Energiepreis bei positiver
 1661 Tertiärregelreserve bzw. mit höherem Energiepreis bei negativer
 1662 Tertiärregelreserve;
 1663 b. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem
 1664 reproduzierbaren Zufall.
 1665 c. Die minimale Zuschlagsmenge in den Energieausschreibungen entspricht den
 1666 jeweils in der Leistungsausschreibung zugeschlagenen Mengen pro
 1667 Leistungsproduktzeitscheibe. Zur Deckung dieses Volumens werden
 1668 ausschließlich Gebote herangezogen, die entsprechend der Regeln gemäß
 1669 Punkt 11.34 anrechenbar sind.
 1670 Unabhängig von der Teilbarkeit des letzten für die Deckung der
 1671 ausgeschriebenen Menge erforderlichen Gebots, wird dieses in voller Höhe
 1672 zugeschlagen (die Teilbarkeit von mFRR-Geboten ist nur für die
 1673 Abrufoptimierung relevant).
 1674 d. In einem zweiten Schritt werden zusätzlich zu den entsprechend Punkt a
 1675 zugeschlagenen Geboten alle verbliebenen Gebote mit einem Preis kleiner (im
 1676 Fall positiver Regelenergie) bzw. größer (im Fall negativer Regelenergie) dem
 1677 Preis des letzten zugeschlagenen Gebotes, welches für die Deckung
 1678 entsprechend Punkt c erforderlich war, zusätzlich zugeschlagen.
 1679 e. Die insgesamt in den Energieausschreibungen zugeschlagenen Gebote werden
 1680 an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus
 1681 Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20
 1682 EBGL weitergeleitet.
 1683

1684

1685

1686 12. Gültigkeit

1687 Diese Modalitäten und alle Anhänge werden durch die E-Control Austria genehmigt. Die
 1688 Austrian Power Grid AG wird die genehmigten Modalitäten inkl. aller Anhänge rechtzeitig vor
 1689 Erlangen ihrer Gültigkeit auf ihrer Homepage veröffentlichen.

1690 Die Anlage 1 (Maßnahmenkatalog Regelreserven) stellt einen integrierenden Bestandteil der
 1691 Modalitäten dar.

1692 Die Regelungen gemäß der Punkte 10.4.1(6.1.), 10.4.1(6.2.), 10.4.1(6.3.) und 10.4.1(6.4.)
 1693 erlangen mit technischer Umsetzung seitens APG ihre Gültigkeit. APG wird die Marktteilnehmer
 1694 mindestens 2 Wochen vor Gültigkeit informieren.

1695

1696

[Ende des Dokuments]